

50
15

Amtsblatt

Donnerstag,
10. Dezember 2015

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 2./3. Dezember 2015	2056
Sitzung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	2059
Referendumsvorlage Kantonsratsbeschluss	
über Rahmenkredite 2016 bis 2019 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich	2061
über einen Objektkredit für die Substanzerhaltung mit Ausbau der Melchtalerstrasse im Abschnitt 8 «Eistlibach», Strecke St. Niklausen– Melchtal, Gemeinde Kerns	2062

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage	2063
---	------

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage Gesundheitsgesetz	2064
Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung). Nachtrag	2110

Departemente

Landwirtschaft	2112
Jugend und Sport. Kantonales Schneesportlager Obwalden	2114
Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2015	2114
Berufs- und Weiterbildung	2116
Jagdverwaltung. Jagdzeiten 2016	2125



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 2./3. Dezember 2015

Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns

Anwesend: Am 2. Dezember 2015 anwesend 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Urs Küchler, Kägiswil (Sarnen), Walter Wyrsh, Alpnach, und Robert Hurschler, Engelberg, den ganzen Tag.

Am 3. Dezember 2015 anwesend 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Urs Küchler, Kägiswil (Sarnen), Thomas Zumstein, Kägiswil (Sarnen), und Robert Hurschler, Engelberg, den ganzen Tag. Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln, am Nachmittag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 2. Dezember 2015, 9.00–12.00 Uhr und 13.30–17.15 Uhr, und 3. Dezember 2015, 8.00–12.10 Uhr und 13.40–19.15 Uhr.

Mittwoch, 2. Dezember 2015

Verwaltungsgeschäft

Bericht über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015. Antrag parlamentarische Anmerkung von Kantonsrat Christian Limacher vom 2. Dezember 2015. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Markus Ettlin, Kerns, nimmt der Kantonsrat mit einer parlamentarischen Anmerkung mit 45 Stimmen zu 4 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) vom Bericht Kenntnis.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 10. November 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 13. November 2015. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach) führt der Rat die erste Lesung durch.

Nachtrag zur Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung). Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Peter Wälti, Giswil, wird der Verordnungsnachtrag in einmaliger Lesung beraten und mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 4 Enthaltungen) verabschiedet.

Verwaltungsgeschäfte

Objektkredit für die Substanzerhaltung mit Ausbau der Melchtalerstrasse im Abschnitt 8 «Eistibach», Strecke St. Niklausen–Melchtal, Gemeinde Kerns. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Hanny Durrer-Herger, St. Niklausen (Kerns), bewilligt der Kantonsrat mit 48 Stimmen zu 2 Stimmen ein Kredit von 1,45 Mio. Franken.

Bericht 2015 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz. Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission vom August 2015. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission, Peter Seiler, Sarnen, mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

Donnerstag, 3. Dezember 2015

Rahmenkredit 2016 bis 2019 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. September 2015. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 26. Oktober 2015. Änderungsantrag der CSP-Fraktion vom 25. November 2015. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Jürg Berlinger, Sarnen) bewilligt der Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme für die Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bund in den Bereichen Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald und Biodiversität im Wald Rahmenkredite zulasten der Investitionsrechnung von insgesamt 15,43 Millionen Franken und für die Bereiche Natur und Landschaft und Waldbewirtschaftung Rahmenkredite zulasten der Erfolgsrechnung von insgesamt 2,09 Millionen Franken.

Amtsbericht über die Rechtspflege 2014. Bericht des Obergerichts vom 24. Juni 2015 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) genehmigt der Kantonsrat (unter Ausstand des Mitglieds der Steuerrekurskommission) den Amtsbericht mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeitenden der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2016 bis 2019 sowie das Budget 2016. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. September 2015. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 9. September 2015. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 3. November 2015. Anträge parlamentarische Anmerkungen der GRPK vom 10. November 2015. Änderungsantrag der RPK vom 16. November 2015. Antrag parlamentarische Anmerkung von Kantonsrat Christoph Amstad-Bucher vom

24. November 2015. Änderungsantrag von Kantonsrat Ambros Albert vom 27. November 2015. Antrag parlamentarische Anmerkung von Kantonsrat Branko Balaban vom 3. Dezember 2015. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Klaus Wallimann, Alpnach, sowie der Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2016 bis 2019 mit vier parlamentarischen Anmerkungen Kenntnis und beschliesst mit 32 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 12 Enthaltung) das Budget 2016 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Betrieblicher Aufwand	286 420 600.–
Betrieblicher Ertrag	242 886 800.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–43 533 800.–
Ergebnis aus Finanzierung	20 093 000.–
Operatives Ergebnis	–23 440 800.–
Ausserordentliches Ergebnis (Auflösung Schwankungsreserve)	<u>16 000 000.–</u>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	–7 440 800.–
<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Investitionsausgaben	30 287 500.–
Investitionseinnahmen	13 354 100.–
Nettoinvestitionen (ohne Veränderung Vorfinanzierungen)	16 933 400.–
Veränderung Vorfinanzierung (Auflösung)	<u>–2 185 000.–</u>
Zunahme der Nettoinvestitionen	14 748 400.–

Unter Berücksichtigung der Selbstfinanzierung von Fr. –4 837 000.– ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von Fr. 19 768 400.–. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt –34 Prozent.

Leistungsauftrag und Budget 2016 für das Kantonsspital Obwalden. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 20. Oktober 2015. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 12. November 2015. Auf Antrag der Spitalkommission (Präsident Urs Keiser, Sarnen) erteilt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitarbeiterin des Spitals) mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) den Leistungsauftrag 2016 und bewilligt dafür ein Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 4,5 Millionen Franken.

Verpflichtungskredit zur Erarbeitung eines Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach und des Bau- und Auflageprojekts inkl. Bewilligungsverfahren Wasserbauprojekt I. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober

2015. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, bewilligt der Kantonsrat (bei Ausstand des Mitarbeitenden des Ingenieurbüros) mit 36 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) ein Kredit von 1,8 Mio. Franken.

Gesetzgebung

Revision des Gesundheitsgesetzes. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 22. Oktober 2015. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 20. Oktober 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12. November 2015. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 9. November 2015 und 26. November 2015. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Max Rötheli, Sarnen) heisst der Rat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Überprüfung und Anpassung des Bildungsgesetzes, um die Volks- und Kantonsschule administrativ und finanziell zu entlasten von der Kommission «Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP)» (Präsident Markus Ettlin, Kerns).

Postulat betreffend Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden von den Kantonsräten Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, und Dominik Rohrer, Sachseln.

Sarnen, 3. Dezember 2015

Ratssekretariat des Kantonsrats

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 28. Januar 2016, 9.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz;
2. Lesung

Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach

2. Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung Alpenrösli, Engelberg;
Kommissionspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz);

Kommissionspräsident Albert Sigrist, Giswil

4. Kultugesetz;

Kommissionspräsident Reto Wallimann, Alpnach

5. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFFV).

Präsident der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA)
Peter Seiler, Sarnen

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Bericht zum Postulat Naturgefahrenabwehrfonds.

Kommissionspräsident Christoph von Rotz, Sarnen

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Interpellation betreffend Anfrage zur Asylpraxis und deren finanziellen Folgen für OW, Sozialgelder an Herkunftsstaaten von Asylanten;

Kantonsrätin Monika Rüegger, Engelberg

2. Interpellation betreffend «Die Einbürgerung wird zur Farce»;

Kantonsrat Christoph von Rotz, Sarnen

3. Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone: Gleiche Praxis für Ferien- und Wohnhäuser.

Kantonsrat Peter Wälti, Giswil

Sarnen, 3. Dezember 2015

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich

Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2016 bis 2019 für Programm- vereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

vom 3. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 20a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997², Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³, Artikel 21 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990⁴, Artikel 55 und 55a der Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁵, Artikel 4 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁶ sowie Artikel 28 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991⁷,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in den Jahren 2016 bis 2019 werden zulasten der Investitionsrechnung Rahmenkredite von insgesamt Fr. 15 430 000.– bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:

a. Schutzbauten Wald	Fr.	1 350 000.–
b. Schutzbauten Wasser	Fr.	3 390 000.–
c. Schutzwald	Fr.	10 230 000.–
d. Biodiversität im Wald	Fr.	460 000.–
e. Revitalisierung	Fr.	0.–
2. Für die Umsetzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund in den Jahren 2016 bis 2019 werden zulasten der Erfolgsrechnung Rahmenkredite von insgesamt Fr. 2 090 355.– bewilligt. Diese verteilen sich auf die Bereiche:

¹ GDB 101.0
² GDB 130.1
³ GDB 610.1
⁴ GDB 786.11
⁵ GDB 930.11
⁶ GDB 740.11
⁷ GDB 651.11

a. Natur und Landschaft	Fr.	1 790 355.–
b. Waldbewirtschaftung	Fr.	300 000.–
c. Wildtierschutzgebiete	Fr.	0.–

3. Über die Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Budgetkredits und der Ausführungsreife der Projekte sowie in Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. Dezember 2015 Im Namen des Kantonsrats
 Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
 Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 11. Januar 2016, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Substanzerhaltung mit Ausbau der Melchtalerstrasse im Abschnitt 8 „Eistlibach“, Strecke St. Niklausen–Melchtal, Ge- meinde Kerns

vom 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958² in Verbindung mit Artikel 16 und 17 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008³ sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

¹ GDB 101.0

² GDB 720.3

³ GDB 771.2

⁴ GDB 610.1

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für die Substanzerhaltung mit Ausbau der Melchtalerstrasse im Abschnitt 8 „Eistlibach“, Strecke St. Niklausen–Melchtal, Gemeinde Kerns wird auf der Preisgrundlage vom April 2015 ein Objektkredit von Fr. 1 450 000.– bewilligt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 2. Dezember 2015 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 11. Januar 2016, 17.00 Uhr

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

24. Dezember 2015	Büros geschlossen
31. Dezember 2015	Büros nachmittags geschlossen

Gemeindeverwaltungen

23. Dezember 2015 – <i>Lungern</i>	Büros nachmittags geschlossen
24. Dezember 2015 – <i>Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg</i>	Büros geschlossen
28.12.2015–01.01.2016 – <i>Alpnach</i>	Büros geschlossen
30. Dezember 2015 – <i>Lungern</i>	Büros nachmittags geschlossen
31. Dezember 2015 – <i>Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern – Engelberg</i>	Büros geschlossen Schalter nachmittags geschlossen

Sarnen, 10. Dezember 2015

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesundheitsgesetz

vom 3. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton Obwalden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften eidgenössischer Erlasse oder interkantonaler Vereinbarungen und ergänzende kantonale Vorschriften.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit.

² Durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention sollen Beeinträchtigungen der Gesundheit soweit als möglich entgegengewirkt sowie die Förderung und die Erhaltung gesunder Lebensstile unterstützt werden.

³ Die Bevölkerung trägt durch die Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung hinsichtlich ihrer Gesundheit angemessen zur Erreichung des Gesetzeszwecks bei.

¹⁾ GDB 101.0

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zusammen. Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden arbeiten beim Vollzug des Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen nach Möglichkeit zusammen.

2. Öffentliches Gesundheitswesen

2.1. Grundsätze der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Art. 4 Gemeinsame Aufgaben

¹ Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden sind:

- a. die Gesundheitsförderung und Prävention, wie namentlich die Drogenbekämpfung, die weitere Suchtmittelbekämpfung und die Impfungen;
- b. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- c. der koordinierte Sanitätsdienst.

² Soweit die Gesetzgebung oder die vom Kantonsrat erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der gemeinsamen Aufgaben je zur Hälfte.

³ Die Beteiligung der Einwohnergemeinden erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.

⁴ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden abschliessend zuständig.

Art. 5 Aufgaben des Kantons

¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:

- a. die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung;

- b. die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit nicht dieses Gesetz oder eine andere Gesetzgebung die Einwohnergemeinden zuständig erklärt;
- c. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region sowie die Koordination der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- d. die Aufsicht über Einrichtungen und Berufstätigkeiten des Gesundheitswesens einschliesslich des Schutzes der Patientenrechte;
- e. die Sicherstellung der notwendigen chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen und Kontrollen in einem kantonalen Laboratorium;
- f. die Überwachung des Heil- und Betäubungsmittelwesens;
- g. die Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Aufgaben;
- h. die Sicherstellung der amtsärztlichen Tätigkeit zugunsten der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- i. die Durchführung von Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen in den Schulen sowie die Führung eines Schulgesundheitsdiensts;
- k. die Regelung des koordinierten Sanitätsdiensts.

² Der Kanton kann zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe b finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie für die Organisation des ambulanten Notfalldiensts.

³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Art. 6 Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Den Einwohnergemeinden obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:

- a. die Überwachung der allgemeinen Hygiene;

- b. die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung²⁾, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst;
- c. die Betagtenbetreuung sowie die Förderung von Betagtenheimen und anderer Betagten-Wohnformen;
- d. die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste;
- e. die Sicherstellung der Familienhilfe, der Mütterberatung sowie des Hebammendienstes;
- f. die Sicherstellung der Bestattungen;
- g. der Vollzug der Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen³⁾.

²⁾ Die Einwohnergemeinden können die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen übertragen. Sie können bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen oder diese zusammen an öffentliche oder private Institutionen und Organisationen sowie weitere Personen übertragen.

³⁾ Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung⁴⁾ und der Hilfe zu Hause gemäss Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation ab.

2.2. Organisation und Zuständigkeit

Art. 7 *Kantonale Organe* *a. Kantonsrat*

¹⁾ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital;

²⁾ SR 832.112.31

³⁾ SR 818.31

⁴⁾ SR 832.112.31

- b. die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits des Kantonsspitals sowie allfälliger Zusatzkredite für Erweiterungen des Leistungsauftrags;
- c. die Beschlussfassung über Ausgaben für Landerwerb und Bauinvestitionen des Kantonsspitals, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats oder des Spitalrats fallen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums;
- d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung des Kantonsspitals.

Art. 8 b. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Antragstellung über den Leistungsauftrag an das Kantonsspital;
- b. die Antragstellung über den jährlichen leistungsbezogenen Kredit zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals und allfälliger Zusatzkredite bei dessen Erweiterung;
- c. die Antragstellung für Landerwerb und Bauinvestitionen des Kantonsspitals, sofern nicht der Regierungsrat selber den entsprechenden Entscheid zu treffen hat, sowie Entscheide über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften mit Gesamtkosten von über einer Million Franken, welche das Kantonsspital im Rahmen seiner verfügbaren Mittel selber finanziert;
- d. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dinglichem Charakter im Zusammenhang mit dem Kantonsspital;
- e. den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital;
- f. die Antragstellung zur Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung des Kantonsspitals;
- g. die Regelung der Modalitäten der Wahl und der Abberufung des Spitalrats, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Spitalrats und die Genehmigung von deren Entschädigung;
- h. die Wahl der Revisionsstelle des Kantonsspitals;
- i. die Anstellung des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonszahnarztes bzw. der Kantonszahnärztin und des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin;
- k. die Regelung des Wartegelds für Hebammen;

- l. die Regelung der Gesundheitskontrollen, der Gesundheitsberatungen und der zahnprophylaktischen Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit. Er kann in diesem Rahmen bestimmte Untersuchungen und Massnahmen als obligatorisch erklären, die Kostenverteilung regeln und, nach Anhörung der betreffenden Berufsorganisationen, die Tarife und Taxen für die entsprechenden Dienstleistungen festlegen;
- m. den Erlass der kantonalen, nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und der kantonalen Pflegeheimliste. Er kann mit den Listenspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welchen insbesondere die Einzelheiten der Leistungsaufträge, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen und die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des Budgets geregelt werden.

² Bei Katastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen trifft der Regierungsrat, unter sinngemässer Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes⁵⁾, des Zivilschutzgesetzes⁶⁾ und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten⁷⁾, alle Massnahmen, die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Er kann insbesondere:

- a. die Angehörigen aller Berufe und aller Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Einsatz verpflichten;
- b. die freie Wahl der im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen einschränken oder aufheben;
- c. Impfungen obligatorisch erklären.

Art. 9 c. Finanzdepartement

¹ Das Finanzdepartement vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Es vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.

² Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Leitung und die Koordination der Massnahmen im Gesundheitswesen;

⁵⁾ GDB 540.1

⁶⁾ GDB 543.1

⁷⁾ SR 818.101

- b. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen des Gesundheitswesens auf kantonaler und interkantonaler Ebene;
- c. die Koordination und die Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);
- d. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;
- e. die Aufsicht über Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, über Einrichtungen des Gesundheitswesens und über Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);
- f. die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen im Bereich des Gesundheitswesens (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);
- g. die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital und des jährlichen leistungsbezogenen Kredits in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat des Kantonsspitals;
- h. die Organisation einer geeigneten Verwaltungssteuerung, um die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Kantonsspitals laufend zu überprüfen;
- i. die Organisation und die Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).

³ Das Finanzdepartement kann Befugnisse im Bereich der Medizinalgesetzgebung auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin, Befugnisse im Bereich der Heilmittelgesetzgebung auf den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und Befugnisse im Bereich der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung auf das Laboratorium der Urkantone übertragen.

Art. 10 d. Sicherheits- und Justizdepartement

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement initiiert, unterstützt und koordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention (Art. 65 ff. dieses Gesetzes).

Art. 11 e. Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement sorgt mittels Richtlinien für einen einheitlichen Vollzug des Nichtraucherschutzes (Art. 67 dieses Gesetzes).

¹ Der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsspitals;
- b. das Festlegen der strategischen Ausrichtung und des Leistungsangebots des Kantonsspitals im Rahmen des Leistungsauftrags;
- c. die Genehmigung des Finanzplans (einschliesslich der Investitionsplanung für Spitalbauten und Betriebseinrichtungen über zehn Jahre), des Detailbudgets sowie die Antragstellung an den Regierungsrat in Bezug auf den jährlichen leistungsbezogenen Kredit, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung spitaleigener Fonds, sofern die Reglemente nicht andere Organe dafür vorsehen, und die Verwendung von Zuwendungen;
- e. die Antragstellung über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften sowie, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, Entscheide über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften mit Gesamtkosten von bis zu einer Million Franken, welche das Kantonsspital im Rahmen seiner verfügbaren Mittel selber finanziert;
- f. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Detailbudgets;
- g. die Anstellung des Spitaldirektors bzw. der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte und Chefärztinnen;
- h. die Bezeichnung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Spitalrats des Kantonsspitals;
- i. die Festlegung der generellen Anstellungsbedingungen;
- k. der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton;
- l. die Festlegung und Veröffentlichung der Taxen des Kantonsspitals sowie der Abschluss von Verträgen mit Sozial- und Privatversicherern;
- m. der Erlass und die Veröffentlichung eines Organisations- und Geschäftsreglements, welches insbesondere auch die Aufgaben und die Zusammensetzung der Spitalleitung als beratendes Organ der Spitaldirektion regelt;
- n. der Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Spitälern und öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen;
- o. die Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens;
- p. die Antragstellung zur Wahl der Revisionsstelle des Kantonsspitals.

² In den Spitalrat können auch Mitglieder gewählt werden, welche die Stimmrechtsvoraussetzung nicht erfüllen.

Art. 13 g. Spitaldirektion

¹ Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan und ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Finanz- und Rechnungswesen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;
- b. den Einkauf;
- c. das Personalwesen;
- d. die Versicherungen;
- e. die wirtschaftlichen und technischen Versorgungs- und Dienstbetriebe;
- f. den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen;
- g. die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug der Beschlüsse des Spitalrats.

² Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Spitalrats vor.

³ Der Direktor oder die Direktorin des Kantonsspitals vertritt dieses nach aussen.

Art. 14 h. Revisionsstelle des Kantonsspitals

¹ Die Revisionsstelle muss sinngemäss die Anforderungen an die Befähigung nach Art. 727a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁸⁾ erfüllen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.

² Sie erstattet dem Spitalrat Bericht und Antrag zuhanden des Regierungsrats.

³ Die internen und externen Berichte der Revisionsstelle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

Art. 15 i. Kantonsarzt bzw. Kantonsärztin

¹ Dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin obliegen insbesondere:

- a. die Beratung der Behörden in allen humanmedizinischen Fragen;
- b. der Vollzug der durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen;
- c. die Überwachung der Berufsausübung im Bereich des Gesundheitswesens;

⁸⁾ SR 220

- d. die Aufsicht über die Gemeindeärzte und -ärztinnen;
- e. die Ergreifung und Anordnung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten;
- f. die Erfüllung von amtsärztlichen Aufgaben zugunsten der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- g. die Gesundheitsförderung und die Prävention.

Art. 16 k. Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin

¹ Dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin obliegen insbesondere:

- a. die Beratung der Behörden in veterinärmedizinischen Fragen;
- b. der Vollzug der durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen;
- c. die Aufsicht über die Tierärzte und -ärztinnen;
- d. die Aufsicht über sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben;
- e. die Erteilung sowie der Entzug der betreffenden Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen.

² Die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin werden durch das Laboratorium der Urkantone wahrgenommen.

Art. 17 I. Kantonsapotheker bzw. Kantonsapothekerin

¹ Dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin obliegen insbesondere:

- a. die Beratung der Behörden in Heilmittelfragen;
- b. die Überwachung von Verkehr, Abgabe und Lagerung von Heilmitteln;
- c. die Kontrolle von Betrieben für die Herstellung, den Verkehr und die Abgabe von Heilmitteln;
- d. die Prüfung von Gesuchen um eine Berufsausübung im Zusammenhang mit Heilmitteln;
- e. die Betäubungsmittelkontrolle;
- f. weitere, ihm bzw. ihr aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung übertragene, unmittelbar mit dem Vollzug des Heilmittelrechts in Zusammenhang stehende Aufgaben.

² Soweit erforderlich arbeitet der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin mit dem Laboratorium der Urkantone zusammen.

Art. 18 m. Kantonszahnarzt bzw. Kantonszahnärztin

¹ Dem Kantonszahnarzt bzw. der Kantonszahnärztin obliegen insbesondere:

- a. die Beratung der Behörden in zahnmedizinischen Fragen;
- b. der Vollzug der durch die kantonale Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

Art. 19 n. Rettungsdienste

¹ Der Kanton gewährleistet die Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen, koordiniert die Leistungsangebote und beaufsichtigt die Leistungserbringung.

² Der Regierungsrat erteilt dem Kantonsspital oder anderen geeigneten, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens oder weiteren Personen den Leistungsauftrag.

Art. 20 Gemeindeorgane
a. Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:

- a. den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung auf Gemeindeebene;
- b. die Wahl des Gemeindecarztes bzw. der Gemeindecärztin.

Art. 21 b. Gemeindecarzt bzw. Gemeindecärztin

¹ Dem Gemeindecarzt bzw. der Gemeindecärztin obliegen:

- a. die Beratung der Gemeindebehörden in humanmedizinischen Fragen;
- b. die Mithilfe beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen;
- c. der Vollzug der Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten;
- d. die Gesundheitsförderung und die Prävention auf dem Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin.

² Der Gemeindecarzt bzw. die Gemeindecärztin kann auch bei schulgesundheitlichen Fragen als Berater bzw. Beraterin beigezogen werden. Er bzw. sie arbeitet eng mit den Einwohnergemeinden und den kommunalen Bildungsbehörden zusammen.

³ Er bzw. sie ist verantwortlich für die übertragenen Aufgaben betreffend Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen gemäss den Vorschriften über die Schulgesundheit.

3. Kantonsspital, Heime, Kliniken und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause; Organisation und Zuständigkeit

3.1. Kantonsspital

Art. 22 Grundversorgung

¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.

² Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.

Art. 23 Rechtsform und Aufgabenerfüllung

¹ Das Kantonsspital ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Es wird nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (New Public Management) geführt.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Führung des Kantonsspitals als Regiebetrieb nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung.

Art. 24 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, sofern dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz vereinbar ist.

² Es kann:

- a. seine Dienstleistungen öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen anbieten;
- b. mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten;

- c. sich mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen zu Organisationseinheiten zusammenschliessen und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen.

³ Weitergehende Kooperationen und Allianzen oder die Führung von Betriebszweigen des Kantonsspitals durch öffentliche oder private Institutionen und Organisationen sowie weitere Personen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Gewinne sind vom Kantonsspital, vorbehältlich der zuerst vorzunehmenden Abtragung von allfälligen Defiziten aus den Vorjahren, primär für strategierelevante Projekte einzusetzen, sofern dafür ein Bedarf ausgewiesen ist.

Art. 25 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis mit dem Spitaldirektor bzw. der Spitaldirektorin sowie den Chefärzten und Chefärztinnen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Von den allgemeinen Vorschriften über den Staatsdienst kann abgewichen werden, wenn es die besonderen Verhältnisse des Spitalbetriebs erfordern.

² Das übrige Personal wird mit einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die generellen Anstellungsbedingungen des Spitals oder die Normalarbeitsverträge keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁹⁾.

Art. 26 Rechtsverhältnis und Haftung

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kantonsspital und den Patienten und Patientinnen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

² Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet der Kanton gemäss Haftungsgesetz¹⁰⁾.

Art. 27 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Spitalrat legt die näheren Vorschriften über die Organisation und den Betrieb des Kantonsspitals in einem Organisations- und Geschäftsreglement fest.

⁹⁾ SR 220

¹⁰⁾ GDB 130.3

3.2. Pflege- und Betagtenheime

Art. 28 Pflegeleistungen

¹ Den Einwohnergemeinden obliegt die Restfinanzierung gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹¹⁾ für die Krankenpflege in den auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Pflegeheimen und für Aufenthalte im Akutspital bei fehlender Akutspitalbedürftigkeit.

² Die Einwohnergemeinden regeln die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags in einem identischen Reglement.

3.3. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Art. 29 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton gewährt leistungsorientierte Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, mit welchen die Einwohnergemeinden gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Beiträge werden namentlich geleistet für:

- a. die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung¹²⁾;
- b. die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.

² Der Kanton gewährt der kantonalen Spitexträgerorganisation einen Pauschalbeitrag an die leistungsunabhängigen Grundleistungen.

³ Der Kanton gewährt Beiträge an Organisationen, die Mahlzeitendienste anbieten, wenn die Dienstleistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Einwohnergemeinden erbracht werden.

⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge nach Anhörung der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen fest und regelt die Abrechnungsmodalitäten.

Art. 30 Beiträge der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden übernehmen die Kosten der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹³⁾.

¹¹⁾ SR 832.10

¹²⁾ SR 832.112.31

¹³⁾ SR 832.10

4. Berufe des Gesundheitswesens

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung des Finanzdepartements benötigt, wer privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der:

- a. unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁴⁾ fällt;
- b. unter das Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹⁵⁾ fällt;
- c. in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt;
- d. gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁶⁾ im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) erwähnt ist oder
- e. gemäss übergeordnetem Recht als bewilligungspflichtig bezeichnet wird oder in einem entsprechenden Register aufgeführt ist.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Tätigkeit, welche unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung ausgeübt wird, die Stellvertretung und die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausführungsbestimmungen.

³ Er kann, sofern dies mit dem übergeordneten Recht in Einklang steht, weitere Tätigkeiten, welche geeignet sind, Leib und Leben zu gefährden, einer Bewilligungspflicht unterstellen oder gewisse Berufe im Bereich des Gesundheitswesens von der Bewilligungspflicht befreien.

Art. 32 *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

¹ Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim Finanzdepartement melden.

¹⁴⁾ [SR 811.11](#)

¹⁵⁾ [SR 935.81](#)

¹⁶⁾ [GDB 410.4](#)

² Personen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung im öffentlichen Dienst von Kanton und Gemeinden oder in stationären Einrichtungen ausüben, sind ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt. Personen, welche als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Einrichtung des Gesundheitswesens tätig sind, benötigen, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), stets eine Berufsausübungsbewilligung.

³ Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen sowie Praktikanten, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die betreffenden Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben.

Art. 33 Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten, die nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss Art. 31 dieses Gesetzes fallen, unterstehen der Aufsicht des Finanzdepartements, sofern sie:

- a. gewerbsmässig ausgeübt werden;
- b. der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen.

² Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Finanzdepartement und den übrigen für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden auskunfts- und meldepflichtig. Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten der Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten in Ausführungsbestimmungen.

³ Entsteht im Bereich bewilligungsfreier Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung, kann das Finanzdepartement den Verursachenden verbieten, diese Tätigkeiten und Handlungen auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Es kann sich auch damit begnügen, die betreffende Tätigkeit einzuschränken oder deren Weiterführung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement Wahrnehmungen mit, die für ein Verbot erheblich sein können.

Art. 34 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen für Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁷⁾ oder dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹⁸⁾ unterstehen, richten sich nach Bundesrecht.

² Die Bewilligung für die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen wird, sofern das übergeordnete Recht keine abweichenden Vorschriften vorsieht, erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt;
- b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist;
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.

³ Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher und zeitlicher Art verknüpft sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, die Wiedereröffnung, die Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement zu melden.

⁵ Zur Abklärung der Voraussetzungen kann das Finanzdepartement auch Auskünfte von anderen Bewilligungsbehörden und weiteren Stellen einholen und auf Kosten der gesuchstellenden Person Begutachtungen anordnen.

Art. 35 *Entzug der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird entzogen:

- a. wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind;
- b. falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- c. wenn wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt wurden oder die berufliche Stellung missbraucht wurde;
- d. falls wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen wurde;

¹⁷⁾ [SR 811.11](#)

¹⁸⁾ [SR 935.81](#)

- e. wenn wiederholt oder schwerwiegend Patienten bzw. Patientinnen oder deren Kostenträger finanziell übervorteilt wurden oder dazu Beihilfe geleistet wurde.

² Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

³ Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Verfahren gemäss dieser Bestimmung können der betroffenen Person auferlegt werden, sofern sich ergibt, dass ein Entzugsgrund gemäss Absatz 1 vorliegt. Erfolgte die Einleitung des Verfahrens aufgrund einer Anzeige von Drittpersonen oder Organisationen, so können diese zur Bezahlung eines angemessenen Teils der entsprechenden Kosten verhalten werden, sofern die Anzeige offensichtlich unbegründet war.

⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement ihre Wahrnehmungen mit, die für einen Bewilligungsentzug erheblich sein können.

Art. 36 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a. mit dem Tod;
- b. mit dem dauerhaften und vollständigen Entzug;
- c. mit der schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem Finanzdepartement;
- d. mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;
- e. wenn in einem durchgeführten Strafverfahren ein Berufsverbot ausgesprochen wird;
- f. wenn die Berufstätigkeit aufgegeben wird. Wird die Berufstätigkeit nur vorübergehend eingestellt, erlischt die Bewilligung ohne Weiteres nach fünf Jahren seit der Berufsaufgabe.

Art. 37 *Tarife*

¹ Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Höchstattarife für Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁹⁾, des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung²⁰⁾, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung²¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Militärversicherung²²⁾.

4.2. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

Art. 38 *Grundsatz*

¹ Die Berufsausübung muss sorgfältig und gewissenhaft erfolgen.

² Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, praktizieren ihren Beruf im Rahmen der erworbenen Aus- und Weiterbildung und der erhaltenen Bewilligung. Übergriffe in andere, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Berufsbereiche sind unzulässig.

Art. 39 *Einzelne Berufspflichten*

¹ Die Berufspflichten der universitären Medizinalpersonen richten sich nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe²³⁾, jene der in einem Psychologieberuf tätigen Personen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe²⁴⁾.

² Die Berufspflichten der übrigen Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, die Folgenden:

- a. Die betreffende Tätigkeit ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Das Delegieren von einzelnen Pflichten an andere Personen ist nur unter der Aufsicht und der Verantwortung der delegierenden Fachperson zulässig;
- b. Für die betreffende Tätigkeit müssen die geeigneten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Arbeitsinstrumente vorhanden sein;

¹⁹⁾ [SR 832.10](#)

²⁰⁾ [SR 832.20](#)

²¹⁾ [SR 831.20](#)

²²⁾ [SR 833.1](#)

²³⁾ [SR 811.11](#)

²⁴⁾ [SR 935.81](#)

- c. Bei der Berufsausübung sind die Rechte der Patienten und Patientinnen zu wahren;
- d. In Notfällen ist im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten und Patientinnen;
- e. Sämtliche Personen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das Finanzdepartement einen entsprechenden Nachweis verlangen;
- f. Sämtliche Personen und Einrichtungen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein.

Art. 40 Meldepflichten und -rechte

¹ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit hinweisen, unverzüglich dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden.

² Die Pflicht bzw. die Berechtigung der auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Gefährdungen des Kindeswohls, strafbare Handlungen gegenüber Minderjährigen sowie über die Hilflosigkeit von Erwachsenen Meldung zu erstatten, richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches²⁵⁾, des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁶⁾ sowie nach den weiteren einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

³ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder allenfalls dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin zu melden:

- a. Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität von Personen über 18 Jahren oder

²⁵⁾ SR 210

²⁶⁾ SR 311.0

- b. wenn ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten bzw. der Patientin offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse besteht wie namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmissbräuchen.

⁴ Des Weiteren sind sie berechtigt, Angaben, welche der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis dienen, gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen zu machen.

⁵ Für Meldungen und Auskünfte gemäss den Absätzen 1 bis 4 ist keine vorgängige Entbindung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis erforderlich. In den übrigen Fällen können Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens durch die Patienten und Patientinnen und, sofern schutzwürdige Interessen im Spiel sind, durch das Finanzdepartement vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden werden.

⁶ Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit einzig die berechtigten Personen Zugriff auf die gemeldeten Daten erlangen können.

Art. 41 Amtliche Verrichtungen

¹ Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen und Apotheker bzw. Apothekerinnen, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, können in Ausnahmesituationen verpflichtet werden, mit Ausnahme von Legalinspektionen, amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.

² Der Regierungsrat legt die Tarife für solche Verrichtungen in Ausführungsbestimmungen kostendeckend fest. Er orientiert sich dabei soweit möglich an den Sozialversicherungstarifen.

Art. 42 Ambulanter Notfalldienst

¹ Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sowie ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen und diesen einwandfrei zu gewährleisten.

² Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen, welche unter der Verantwortung sowie der fachlichen Aufsicht einer Medizinalperson mit einer Berufsausübungsbewilligung tätig sind, werden in den ambulanten Notfalldienst in angemessener Weise miteinbezogen.

³ Von der Notfalldienstpflicht befreit sind der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin.

⁴ Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Reglements eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldiensts sicher. Diese sind berechtigt:

- a. die Art, den Umfang sowie den Ort bzw. die Lokalität der Einsätze der notfalldienstpflichtigen Personen zu bestimmen;
- b. bei Vorliegen wichtiger Gründe Personen vom ambulanten Notfalldienst zu befreien, sofern die ambulante Notfalldienstversorgung weiterhin sichergestellt ist;
- c. bei geltend gemachten gesundheitlichen Gründen eines Notfallarztes bzw. einer Notfallärztin bei Unstimmigkeit eine medizinische Gutachterstelle zu beauftragen, welche auf Kosten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin ein medizinisches Gutachten hinsichtlich der Dienstfähigkeit erstellt. Vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin eigenständig organisierte medizinische Gutachten sind nicht bindend;
- d. von den vom ambulanten Notfalldienst befreiten Personen eine zweckgebundene Entschädigung zu erheben.

⁵ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu Fr. 6 000.– pro Jahr und hat sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste zu orientieren. Bei Personen, welche aus triftigen Gründen vom ambulanten Notfalldienst befreit worden sind oder deren Beteiligungspflicht am ambulanten Notfalldienst reduziert wurde, kann die Höhe der Ersatzabgabe angemessen herabgesetzt werden.

⁶ Bei Streitigkeiten zwischen den Berufsverbänden und notfalldienstpflichtigen Personen entscheidet das Finanzdepartement.

⁷ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann zudem die betreffenden Berufsorganisationen mittels Beiträgen finanziell unterstützen.

Art. 43 Sicherstellung und Koordination des ambulanten Notfalldiensts

¹ Das Finanzdepartement kann verbindliche Weisungen erlassen und trifft, soweit erforderlich, die zur Sicherstellung eines zweckmässigen ambulanten Notfalldiensts und zur Koordination zwischen ambulanter und stationärer Notfallversorgung erforderlichen Massnahmen.

² Es kann Projekte fördern und unterstützen, die der Sicherstellung des Notfalldiensts oder der Koordination zwischen dem ambulanten Notfalldienst und jenem des Spitals dienen.

5. Bewilligungspflichtige Einrichtungen

Art. 44 Betriebsbewilligungspflicht

¹ Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen einer Bewilligung des Finanzdepartements.

² Es sind insbesondere folgende Betriebsformen zugelassen:

- a. Spitäler und Kliniken;
- b. Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege;
- c. Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex);
- d. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen dienen;
- e. Krankentransport- und Rettungsunternehmen;
- f. weitere Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁷⁾ eine kantonale Zulassung benötigen;
- g. Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte²⁸⁾ eine kantonale Bewilligung benötigen; die Bewilligung von Privat- und Spitalapotheken richtet sich nach Art. 72 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen weitere Einrichtungen der Betriebsbewilligungspflicht unterstellen oder für diese spezielle Voraussetzungen zum Betrieb erlassen, sofern dies erforderlich und zweckmässig erscheint.

Art. 45 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. eine gesamtverantwortliche Leitungsperson, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, bezeichnet worden ist;

²⁷⁾ SR 832.10

²⁸⁾ SR 812.21

- b. die gesamtverantwortliche Leitungsperson, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, und sie bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist. Das Finanzdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;
- c. bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson die Stellvertretung durch fachlich qualifizierte Personen sichergestellt ist;
- d. die Einrichtung über die zweckentsprechende medizinische und betriebliche Infrastruktur und ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt;
- e. auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen worden ist;
- f. die für die betreffende Einrichtung allfällig zusätzlich geltenden Voraussetzungen aufgrund des übergeordneten Rechts erfüllt sind.

Art. 46 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Bewilligungsinstanzen, die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen sowie die weiteren Pflichten in Ausführungsbestimmungen.

² Soweit erforderlich erlässt das Finanzdepartement für einzelne Betriebsformen Richtlinien.

³ Für die Beschäftigung von fachlich unselbstständigen Personen sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler und Kliniken benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.

⁴ Im Übrigen sind Art. 34 Abs. 3, 4 und 5, Art. 35 f. und Art. 38 f. dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

6. Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen

6.1. Allgemeines

Art. 47 Grundsätze

¹ Patienten und Patientinnen, die sich bei Berufsausübenden oder in bewilligungspflichtigen Einrichtungen in Behandlung befinden, verfügen über die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechte und Pflichten.

² Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten und Patientinnen sind unter Einhaltung von anerkannten Berufsgrundsätzen und nach den Prinzipien der Verhältnismässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

³ Patienten und Patientinnen verfügen, ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Religion, über einen Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege unter Beachtung und Wahrung ihrer persönlichen Freiheit, ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie haben ein Recht auf Information und Selbstbestimmung.

⁴ Unheilbar kranke oder sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung, Pflege und Begleitung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen im Sinne der Palliativmedizin und -pflege.

⁵ Im Rahmen der stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege verfügen sowohl die Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als auch die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften über das Recht, den Besuch des eigenen Seelsorgers bzw. der eigenen Seelsorgerin oder, falls vorhanden, des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin der betreffenden stationären Einrichtung zu verlangen.

Art. 48 Aufklärung

¹ Die behandelnden Personen sind verpflichtet, die Patienten und Patientinnen, unaufgefordert und unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über:

- a. die Untersuchungen und die Diagnosen;
- b. die vorgeschlagene Behandlung, deren Zweck und Modalitäten sowie über mögliche Alternativen;
- c. die Risiken und die Nebenwirkungen von medizinischen Eingriffen und Arzneimitteln;

- d. die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustands mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung;
- e. die Kostenfolgen.

² Eine Einschränkung der Aufklärung darf vorgenommen werden, wenn Gründe zur Annahme vorliegen, dass diese dem Patienten bzw. der Patientin zum Nachteil gereichen würde. Sie hat jedoch trotzdem zu erfolgen, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

³ In Notfallsituationen, in welchen eine vorgängige Aufklärung nicht mehr möglich ist, hat diese nachträglich zu erfolgen.

Art. 49 Mitwirkungspflicht

¹ Die Patienten und Patientinnen sind zur zumutbaren Mitwirkung im Rahmen der erforderlichen Behandlung verpflichtet.

² Sie sind gehalten, Auskunft über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihr Umfeld zu erteilen, sofern dies für eine erfolgreiche Behandlung oder die Datenerfassung notwendig ist.

Art. 50 Patientendokumentation

¹ Berufsausübende und bewilligungspflichtige Einrichtungen haben über jeden Patienten bzw. jede Patientin eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachzuführen ist.

² Sie gibt Aufschluss über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen. Die Urheberschaft und die Datierung der Einträge müssen aus der Patientendokumentation zweifelsfrei hervorgehen. Persönliche Notizen der behandelnden Fachperson und des Pflegepersonals sowie Angaben über Drittpersonen bilden nicht Bestandteil der Patientendokumentation.

³ Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, wobei deren Führung und Aufbewahrung nach allgemein anerkannten Regeln zu erfolgen haben. Die Änderung bestehender Einträge ist zu dokumentieren, damit die Rückverfolgung von Handlungen und Ereignissen gewährleistet ist.

⁴ Sie ist vor Verlust, sowie unerlaubter Einsichtnahme und Veränderung zu schützen.

⁵ Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.

⁶ Berufsausübende und Einrichtungen, welche die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies den Patienten und Patientinnen auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient bzw. eine Patientin dies verlangt, ist die Patientendokumentation im Original kostenlos herauszugeben. Wird die Herausgabe der Akten nicht verlangt, stirbt die aufzeichnungspflichtige Person oder löst sich die betreffende Einrichtung auf, sind sie dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin oder dem Finanzdepartement zu übergeben, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.

Art. 51 E-Health-Dienste

¹ Der Kanton kann zwecks Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (E-Health-Dienste) Modellversuche durchführen oder durch Dritte mit entsprechender Bewilligung durchführen lassen. Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, welche über den Zweck und die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁹⁾ hinausgeht.

² Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a. den Rahmen, den Zweck und die zeitliche Befristung des Modellversuchs;
- b. die für die Durchführung des Modellversuchs zuständige Behörde bzw. Stelle;
- c. die Gewährleistung der freiwilligen Teilnahme der Versuchsteilnehmer bzw. Versuchsteilnehmerinnen;
- d. die im Rahmen des Modellversuchs bearbeiteten Daten;
- e. die Zugriffsrechte auf Personendaten;
- f. die Sicherstellung der Evaluation des Modellversuchs.

²⁹⁾ SR 832.10

Art. 52 Einsichtsrecht in die Patientendokumentation

¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzliche oder vertragliche Vertretung können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation verlangen. Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:

- a. Ergebnisse apparativer Untersuchungen, wie Röntgenbilder, Laborbefunde, EKG- und EEG-Befunde und dergleichen;
- b. Aufzeichnungen über diagnostische und therapeutische Massnahmen;
- c. klinischer Status;
- d. krankheits- und diagnosespezifische Angaben (ohne subjektive Wertung);
- e. Ergebnisse von Untersuchungen;
- f. Operationsberichte.

² Den mit der Führung des jeweils zuständigen Krebsregisters betrauten Behörden steht überdies für die zur ordnungsgemässen Führung des betreffenden Registers erforderlichen, medizinischen Unterlagen ein Einsichtsrecht zu. Die entsprechenden Akten können den zuständigen Stellen auch als kodierte Dokumente abgegeben werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über den Datenaustausch im Abrufverfahren erlassen. Der Datenzugriff ist in diesem Fall durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept genau zu regeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

³ Die für die Kontrolle der Rechnungen der ausserkantonalen Spitäler zuständigen Behörden sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung stichprobenartig zu kontrollieren, ob Personen, die in einem ausserkantonalem Spital behandelt wurden, im Kanton Wohnsitz haben.

⁴ Die Einsicht ist unentgeltlich. Für die Ausfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Entschädigung verlangt werden.

Art. 53 Berufsgeheimnis und Auskunft an Dritte

¹ Dritten darf Auskunft über die behandelte Person grundsätzlich nur mit deren vorgängigem Einverständnis erteilt werden. Bei Minderjährigen mit fehlender Urteilsfähigkeit oder bei urteilsunfähigen Personen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für behandlungsrelevante Auskünfte an die vor- und nachbehandelnden Personen sowie an die nächsten Angehörigen vermutet.

³ Das Recht auf Auskunft steht überdies auch der gesetzlichen oder allenfalls der vertraglichen Vertretung zu.

⁴ Auskünfte an Dritte sind zudem unter den Voraussetzungen von Art. 40 dieses Gesetzes zulässig.

Art. 54 Behandlungsauftrag

¹ Der Behandlungsauftrag umfasst alle Massnahmen, die nach den Erkenntnissen der Fachkunde zur Besserung des Gesundheitszustands nötig sind.

² Die Vornahme einzelner medizinischer Massnahmen sowie die Medikamenteneinnahme können jederzeit vom Patienten bzw. von der Patientin abgelehnt oder der Behandlungsauftrag kann gänzlich widerrufen werden.

³ Besteht der Patient bzw. die Patientin entgegen dem Rat der behandelnden Person auf Abbruch der Behandlung oder auf Entlassung, so ist dies auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen.

⁴ Behandelnde Personen sind nicht verpflichtet, von Patienten und Patientinnen verlangte Behandlungen und Massnahmen durchzuführen, die sie aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.

Art. 55 Patientenverfügung

¹ Eine urteilsfähige Person kann, für den Fall, dass sie urteilsunfähig wird, im Voraus ihren Willen in einer schriftlichen Patientenverfügung gemäss Art. 370 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs³⁰⁾ erklären. Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Patientenverfügung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu konsultieren.

Art. 56 Durchführung von medizinischen oder pflegerischen Massnahmen

¹ Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung der aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten und Patientinnen durchgeführt werden.

³⁰⁾ SR 210

² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, oder bei urteilsunfähigen Personen, welche keine oder keine gültige Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung abgegeben haben, ist die Zustimmung der jeweiligen gesetzlichen Vertretung erforderlich. In Notfällen darf die Zustimmung vermutet werden.

³ Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt eine stillschweigende Einwilligung. Vor grösseren oder mit erheblichen Risiken verbundenen Eingriffen ist zwingend eine schriftliche Zustimmungserklärung einzuholen, auf welcher der wesentliche Inhalt der Aufklärung zu vermerken ist.

⁴ Lehnt der Patient bzw. die Patientin oder, bei Minderjährigen mit fehlender Urteilsfähigkeit sowie bei urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen, die gesetzliche Vertretung eine Massnahme ab, so ist dies auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 57 Ausdehnung des Eingriffs

¹ Die Ausdehnung eines Eingriffs über das Mass hinaus, dem der urteilsfähige Patient bzw. die urteilsfähige Patientin zugestimmt hat, ist zulässig, wenn sie dringlich und unaufschiebbar ist sowie im Interesse und mit mutmasslicher Zustimmung der betreffenden Person erfolgt.

² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, ist eine Operationserweiterung zulässig, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, in deren Interesse ist und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.

³ Bei urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen ist eine Ausdehnung eines Eingriffs zulässig, wenn diese von einer gültigen Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung gedeckt ist und falls eine solche Willenserklärung fehlt, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, in deren Interesse ist und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.

⁴ Sofern es die zeitlichen Verhältnisse erlauben ist wenn immer möglich die ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen.

6.2. Zwangsmassnahmen

Art. 58 *Zwangsweise Behandlung und Einschränkung der Freiheit*

¹ In Spitälern, Psychiatrien und in Alters- und Pflegeeinrichtungen sind die zwangsweise Behandlung und Einschränkungen der Freiheit gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten bzw. der urteilsfähigen Patientin oder der gesetzlichen Vertretung einer urteilsunfähigen Person nur zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für fürsorgerisch untergebrachte Personen und für urteilsunfähige Personen, welche sich in Pflegeeinrichtungen befinden.³¹⁾

³ Nur Ärzte bzw. Ärztinnen dürfen Zwangsmassnahmen anordnen. Ausnahmsweise dürfen qualifizierte Personen im Pflegedienst eine Fixation oder eine Isolation anordnen. In diesem Fall haben sie den zuständigen Arzt bzw. die zuständige Ärztin unverzüglich zu informieren.

⁴ Es ist jeweils die mildeste, geeignete Zwangsmassnahme anzuordnen. Zwangsmassnahmen dürfen überdies nur so lange aufrechterhalten werden, als die Notsituation andauert oder deren Wiedereintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Art. 59 *Dokumentationspflicht und Rechtsschutz*

¹ Der Arzt bzw. die Ärztin oder die qualifizierte Pflegeperson ist verpflichtet, die Zulässigkeit und die Gründe für die Anordnung der Zwangsmassnahme, die Art und Weise ihrer Durchführung und ihre voraussichtliche Dauer schriftlich festzuhalten. Veränderungen sind laufend nachzutragen.

² Im Anordnungsdokument muss der Hinweis enthalten sein, dass der Patient bzw. die Patientin oder eine von ihm bzw. ihr bezeichnete Vertrauensperson, bei minderjährigen Personen mit fehlender Urteilsfähigkeit und bei urteilsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung, das Gericht anrufen kann.

³ Je ein Exemplar dieses Dokuments ist dem Patienten bzw. der Patientin, seiner Vertrauensperson sowie der allfälligen gesetzlichen Vertretung unverzüglich zuzustellen.

³¹⁾ Art. 383 ff. und Art. 426 ff. ZGB (SR 210)

⁴ Die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheids bei der für die gerichtliche Beurteilung von fürsorgerrischen Unterbringungen zuständigen Instanz angefochten werden. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

6.3. Forschung, Fortpflanzungsmedizin, Transplantation, Obduktion

Art. 60 Fortpflanzungsmedizin

¹ Forschungsuntersuchungen am Menschen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen³²⁾.

² Forschungsuntersuchungen an Embryonen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen³³⁾.

³ Die Zulässigkeit und das Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Fortpflanzungsverfahren), wie namentlich die In-vitro-Fertilisation und der Embryotransfer, richten sich nach dem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung³⁴⁾.

Art. 61 Transplantation

¹ Die Zulässigkeit und das Verfahren von Transplantationen von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach dem Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen³⁵⁾.

² Die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen³⁶⁾ ist die Ethikkommission gemäss Art. 73 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Zuständigkeiten sowie die Organisation und Koordination im Zusammenhang mit Transplantationen regeln.

³²⁾ [SR 810.30](#)

³³⁾ [SR 810.31](#)

³⁴⁾ [SR 810.11](#)

³⁵⁾ [SR 810.21](#)

³⁶⁾ [SR 810.21](#)

Art. 62 Obduktion

¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt. Bei fehlender Zustimmung, namentlich im Rahmen einer Patientenverfügung, ist deren gesetzliche Vertretung berechtigt, der Obduktion ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.

² Eine Obduktion kann gegen den Willen der verstorbenen Person oder der zustimmungsberechtigten Person bzw. Personen vorgenommen werden, wenn sie:

- a. zur näheren Abklärung der Todesursache zwingend notwendig ist oder
- b. im Interesse der öffentlichen Gesundheit angeordnet wird.

³ Jedes Mitglied der nächsten Angehörigen und die gesetzliche Vertretung können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen verwahrt hat oder anderweitige gesetzliche Gründe entgegenstehen.

7. Bestattung

Art. 63 Zuständigkeit

¹ Bestattungen sind Aufgabe der Einwohnergemeinden.

² Dazu gehört die Bereitstellung von Friedhöfen, geeigneten Aufbahrungsräumen sowie von Notfriedhöfen in ausserordentlichen Lagen.

³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung insbesondere die Mindestanforderungen an Friedhöfe und Gräber, die Voraussetzungen zur Bestattung und die Grabesruhe.

Art. 64 Ort

¹ Der Verstorbene wird auf einem Friedhof seiner Wohnsitzgemeinde bestattet.

² Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.

³ Die Verstreuung der Asche sowie die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs, insbesondere in Wäldern, Gewässern oder auf Privatgrundstücken, ist zulässig, sofern dies auf pietätvolle Weise erfolgt, die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen zugestimmt haben und dadurch weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet wird. Vorbehalten sind abweichende bundesrechtliche und kantonale Vorschriften.

⁴ Bei fehlendem festen Wohnsitz oder fehlender Kostenübernahme des Rücktransports in die Wohnsitzgemeinde wird die verstorbene Person in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

8. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 65 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden:

- a. setzen sich für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen ein;
- b. fördern die Gesundheitskompetenz des Einzelnen;
- c. schaffen Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personengruppen.

² Sie betreiben zudem eine angemessene Prävention, um die Gesundheitsgefährdung frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Krankheiten und Unfällen möglichst zu vermeiden und die Auswirkungen von deren Folgen zu verringern.

³ Das Finanzdepartement und das Sicherheits- und Justizdepartement initiieren, unterstützen und koordinieren Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei sie sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes orientieren und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung tragen. Sie können eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.

Art. 66 Informations- und Beratungsangebote

¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote insbesondere in folgenden Bereichen bereit:

- a. Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Tabak, Verhaltenssucht usw.);
- b. Jugendberatung;

c. Eltern-, Familien- und Schwangerschaftsberatung.

Art. 67 Nichtraucherchutz

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen³⁷⁾ gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Der Einwohnergemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen³⁸⁾ erfüllt. Er entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Die Technischen Inspektorate beraten die Einwohnergemeinden in Bezug auf die technischen Anforderungen an Raucherlokale und Raucherräume.

Art. 68 Tabak- und Alkoholprävention

¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Der Verkauf von Tabakprodukten durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber bzw. Betreiberin durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht.

³ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

Art. 69 Durchführung von Testkäufen

¹ Zur Kontrolle der Einhaltung der Verkaufsvorschriften von Art. 68 dieses Gesetzes können die Einwohnergemeinden Testkäufe durch Minderjährige durchführen lassen. Sie können den Vollzug mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

² Für die Durchführung von Testkäufen gelten folgende Grundsätze:

- a. Für Testkäufe sind immer zwei Jugendliche einzusetzen, welche mindestens von einer erwachsenen Person begleitet und beim Testkauf in geeigneter Weise beobachtet werden.

³⁷⁾ SR 818.31

³⁸⁾ SR 818.31

- b. Das Alter der Testpersonen hat mindestens drei Monate unter dem Schutzalter zu liegen. Das Erscheinungsbild der Testpersonen muss altersgemäss sein.
- c. Die Testpersonen dürfen gegenüber der zu überprüfenden Person lediglich ein Kaufinteresse äussern und deren Willensbildung nicht auf andere Weise beeinflussen. Sobald die zu überprüfende Person von den Testpersonen die Vorlage eines Ausweises verlangt beziehungsweise die Abgabe der Tabakprodukte oder alkoholischen Getränke verweigert, ist der Testkauf abzuberechnen.
- d. Unmittelbar nach Beendigung des Testkaufs hat die Begleitperson die überprüfte Person über die Durchführung des Tests und über allfällig festgestellte Widerhandlungen gemäss Art. 68 dieses Gesetzes zu informieren.
- e. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Testkäufen sind von allen an den Testkäufen beteiligten Personen geheim zu halten.

Art. 70 Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte und alkoholische Getränke

¹ Die Plakatwerbung für Tabakprodukte und Alkohol ist auf öffentlichem Grund verboten.

9. Heilmittel

Art. 71 Ausführungsrecht

¹ Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinprodukte), namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen, richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte³⁹⁾.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a. die Herstellung, die Verschreibung, die Anwendung und die Abgabe von Arzneimitteln;
- b. die Einrichtungen im Heilmittelbereich.

³⁹⁾ SR 812.21

Art. 72 *Privat- und Spitalapotheken*

¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten bzw. -ärztinnen zu, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.

² Spitäler und Kliniken, welche nicht über einen eigenen Apotheker bzw. eine eigene Apothekerin verfügen, dürfen eine Spitalapotheke führen, sofern deren angemessene Kontrolle sowie deren pharmazeutische Beratung durch einen Apotheker bzw. eine Apothekerin mit Berufsausübungsbewilligung vertraglich sichergestellt sind.

³ Die Führung von Privat- und Spitalapotheken bedarf einer Bewilligung durch das Finanzdepartement. Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin nimmt zum betreffenden Gesuch vorgängig Stellung.

Art. 73 *Ethikkommission*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine kantonale Ethikkommission für klinische Versuche. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Behörde eines anderen Kantons übertragen oder mit anderen Kantonen eine Verwaltungsvereinbarung über eine gemeinsame Ethikkommission abschliessen.

² Der Regierungsrat kann der kantonalen Ethikkommission weitere Aufgaben zuweisen.

10. Aufsicht, Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Verwaltungs- und Disziplinar massnahmen

Art. 74 *Aufsichtsbefugnisse*

¹ Das Finanzdepartement und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes gewährleisten eine zweckmässige Aufsicht über sämtliche Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens und können Betriebskontrollen durchführen.

² Insbesondere können sie:

- a. Auskünfte sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen, wobei der Datenschutz zu gewährleisten ist;
- b. Räumlichkeiten betreten;
- c. Proben erheben und Gegenstände zu Abklärungszwecken beschlagnahmen.

Art. 75 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das Finanzdepartement und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes treffen die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.

² Insbesondere können sie:

- a. Gegenstände, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben, sowie Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- b. die Benützung von Räumen und Einrichtungen untersagen sowie Betriebe schliessen;
- c. unzulässige Bekanntmachungen verbieten und beseitigen sowie hierzu verwendete Mittel beschlagnahmen.

Art. 76 Disziplinar-massnahmen

¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse, kann das Finanzdepartement von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar-massnahmen anordnen.

² Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20 000.– angeordnet werden.

11. Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Art. 77 Strafen

¹ Mit Busse bis Fr. 50 000.–, im Wiederholungsfall bis Fr. 100 000.–, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a. eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zum Einholen der Bewilligung fällt;
- b. als Inhaber bzw. Inhaberin einer Bewilligung seine bzw. ihre Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;

- c. seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- d. eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekannt macht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e. Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

² Wer fahrlässig handelt wird mit Busse bis Fr. 5 000.– bestraft.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁵ Die Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Finanzdepartement zuzustellen.

Art. 78 Rechtsmittel im Allgemeinen

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁴⁰⁾ und des Staatsverwaltungsgesetzes⁴¹⁾.

Art. 79 Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals

¹ Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.

² Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.

³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung Beschwerde führen.

⁴⁰⁾ GDB 101.0

⁴¹⁾ GDB 130.1

⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.

⁵ Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 80 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 81 Übergangsbestimmungen

¹ Ist eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Bereits erteilte Berufsausübungsbewilligungen für die Ausübung von komplementärmedizinischen Tätigkeiten in den Bereichen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin und traditionelle europäische Naturheilkunde bleiben während einer Übergangsfrist von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

³ Übrige Bewilligungen, die aufgrund der früheren Gesetzgebung erteilt wurden, bleiben in Kraft. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so muss der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin diese nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

⁴ Für neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen ist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen; ansonsten ist die weitere Ausübung dieser Tätigkeit bzw. der Betrieb dieser Einrichtung untersagt.

⁵ Das Finanzdepartement kann Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf privatrechtlich und in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, bei genügender Qualifikation die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

⁶ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung einreichen.

⁷ Personen oder Organisationen und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung verfügen, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

⁸ Für die Umsetzung der Bestimmungen über den Jugendschutz wird eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.

⁹ Die Hebamme hat, bis zur Integration des Wartegelds in den Hebammen-tarif, Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Gebärende oder Wöchnerin zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und sie die Gebärende zu Hause während der Geburt betreut oder die Wöchnerin im Wochenbett zu Hause pflegt.

¹⁰ Falls die amtsärztlichen Aufgaben inskünftig einmal nicht mehr vom Kantonsarzt bzw. von der Kantonsärztin in Personalunion wahrgenommen werden sollten, entfällt die Dispensation des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin vom ambulanten Notfalldienst.

¹¹ Bis zum Abschluss bzw. Inkrafttreten einer Vereinbarung über die Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes führt das Kantonsspital weiterhin eine psychiatrische Abteilung. Der Regierungsrat regelt die für die Übertragung auf einen neuen Betreiber notwendigen Einzelheiten.

¹² Die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes erfolgt für das ganze Jahr 2016.

II.

1.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

2.

Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 20c (neu)

d. Anwendung von unmittelbarem Zwang

¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf im Sanktionenvollzug angewendet werden:

- a. um Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen;
- b. um die Flucht von eingewiesenen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen zu ergreifen oder
- c. um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten oder herzustellen.

Art. 20d (neu)

g. Zwangsernährung

¹ Im Falle eines Hungerstreiks ist die inhaftierte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin wiederholt über die möglichen Risiken einer längeren Nahrungsverweigerung aufzuklären.

² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren.

³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen in einer Patientenverfügung hinterlegt und verliert die inhaftierte Person das Bewusstsein oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.

Art. 20e (neu)

h. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

¹ Die zuständige Behörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB⁴²⁾ beziehungsweise eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur erfolgversprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

² Die massnahmeindizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen forensisch-psychiatrischen Arzt oder eine forensisch-psychiatrische Ärztin empfohlen wird.

3.

Der Erlass GDB 540.21 (Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k sowie Artikel 8 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015⁴³⁾, des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004⁴⁴⁾ sowie des Zivilschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004⁴⁵⁾, gestützt auf Artikel 44 sowie Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴⁶⁾,

beschliesst:

4.

Der Erlass GDB 710.111 (Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

⁴²⁾ SR 311.0

⁴³⁾ GDB 810.1

⁴⁴⁾ GDB 540.1

⁴⁵⁾ GDB 543.1

⁴⁶⁾ GDB 101.0

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat leitet die Baugesuche, soweit erforderlich mit seiner Stellungnahme, an die kantonale Koordinationsstelle weiter, wenn sie namentlich zum Gegenstand haben:

- w. (*geändert*) Aufstellung oder Betrieb von Druckbehältern (Art. 16 Abs. 1 Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern⁴⁷⁾);
- x. (*neu*) Errichtung und erhebliche Umbauten von Einrichtungen im Heilmittelbereich.

5.

Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁴⁸⁾, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 65 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015⁴⁹⁾ und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 6. Dezember 2012⁵⁰⁾,
gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵¹⁾,

beschliesst:

6.

Der Erlass GDB 811.111 (Ausführungsbestimmungen über das Wartegeld für Hebammen vom 11. August 1992) (Stand 1. Juli 2002) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

⁴⁷⁾ SR 832.312.12

⁴⁸⁾ SR 142.20

⁴⁹⁾ GDB 810.1

⁵⁰⁾ GDB 874.1

⁵¹⁾ GDB 101.0

gestützt auf Artikel 8 und Artikel 81 Absatz 9 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015⁵²⁾,

beschliesst:

7.

Der Erlass GDB 817.11 (Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015⁵³⁾,

als Verordnung:

Art. 14 Abs. 3 (neu)

³ Die Einäscherung hat in einem Krematorium zu erfolgen, welches über die notwendigen Bewilligungen verfügt.

Art. 16

Aufgehoben

8.

Der Erlass GDB 830.711 (Ausführungsbestimmungen über die Beiträge des Kantons an die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause vom 4. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015⁵⁴⁾,

beschliesst:

⁵²⁾ GDB 810.1

⁵³⁾ GDB 810.1

⁵⁴⁾ GDB 810.1

III.

1.

Der Erlass GDB 410.51 (Schulgesundheitsverordnung vom 29. Juni 2001) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 410.511 (Ausführungsbestimmungen über die Tarife und Taxen gemäss Schulgesundheitsverordnung vom 9. Oktober 2001) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass GDB 810.11 (Verordnung über öffentliche Badeanstalten und weitere Einrichtungen vom 24. Oktober 1991) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass GDB 811.11 (Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991) wird aufgehoben.

6.

Der Erlass GDB 812.111 (Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Passivrauchen vom 9. Februar 2010) wird aufgehoben.

7.

Der Erlass GDB 814.21 (Heilmittelverordnung vom 24. Oktober 1991) wird aufgehoben.

8.

Der Erlass GDB 830.11 (Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991) wird aufgehoben.

9.

Der Erlass GDB 830.31 (Verordnung über Patientenrechte vom 24. Oktober 1991) wird aufgehoben.

10.

Der Erlass GDB 830.42 (Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung vom 27. Juni 2008) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. Dezember 2015

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 11. Januar 2016, 17.00 Uhr

Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung)

Nachtrag vom 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 720.31 (Verordnung über die Strassenbeiträge [Strassenbeitragsverordnung] vom 29. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 10a

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sarnen, 2. Dezember 2015

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-

Niederberger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Schluss des Liquidationsverfahrens

Das Liquidationsverfahren über die *Eastworld AG*, ohne Domizil, vormals Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 1. Dezember 2015 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 10. Dezember 2015

Betreibung und Konkurs

Landwirtschaft. Direktzahlungen. Meldung Flächenmutationen für das Jahr 2016

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV) sind Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Änderungen in der Nutzungsart dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt bei der Strukturdatenerhebung 2016 (Viehzählung) zu melden. Für einen schnelleren Verarbeitungsprozess der Daten können die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen allfällige Bewirtschafterwechsel, Flächenmutationen und Nutzungsänderungen schon jetzt bekannt geben.

So können all jene Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen uns jetzt schon schriftlich Mitteilung machen, wenn:

- a) im Jahr 2016 neue beitragsberechtigte Flächen bewirtschaftet werden;
- b) die bisherige Nutzungsart geändert wird, z. B. neu ausschliesslich Weidenutzung anstelle der Mähnutzung oder neu extensive Wiese anstelle von wenig intensiver Wiese (Biodiversitätsförderflächen);
- c) eine oder mehrere beitragsberechtigte Flächen vom Jahr 2015 nicht mehr bewirtschaftet werden oder an einen anderen Bewirtschafter abgetreten werden.

Flächenübernahmen werden anhand eines *gültigen Pachtvertrages oder eines gegenseitig unterzeichneten Mutationsformulars* entgegengenommen.

Mutationsformulare können beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 63 17 oder 041 666 63 55, angefordert bzw. unter www.ow.ch (bei Suchbegriff) Flächen Mutationsmeldungen eingeben, heruntergeladen werden.

Mit der Unterzeichnung des anlässlich der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung 2016 (Viehzählung) zugestellten Flächenverzeichnis werden die Flächenmasse und Bewirtschaftungsdaten verbindlich.

Allfällige Flächenänderungen können bis *spätestens 30. April 2016* gemeldet werden.

Sarnen, 10. Dezember 2015

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) 2016 per Internet

Die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) findet seit 2015 zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar statt.

Seit dem Jahr 2010 bieten die Kantone Obwalden und Nidwalden die Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebsdaten per Internet an. Die Internet-erfassung wird in Zukunft immer wichtiger und die Rückmeldungen der Online-Nutzer sind durchwegs positiv. Die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Betriebsdaten im Agriportal online zu erfassen, besteht auch im Jahr 2016.

Die Vorteile bei einem Online-Zugang mit Agriportal liegen auf der Hand: In einem gesicherten Online-Bereich können Sie jederzeit auf Ihre Betriebsdaten zugreifen, Ihre Daten ausdrucken und die Viehzählungsdaten online erfassen.

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche *neu* über Internet erfassen wollen, können sich bis *Anfang Januar 2016* per E-Mail anmelden:

landwirtschaft@ow.ch oder *vreni.fallegger@ow.ch*

Die notwendigen Zugangsdaten und Erfassungsanleitungen erhalten Sie ca. Mitte Januar 2016. Bereits angemeldete Betriebe haben diesbezüglich keine Meldung zu machen.

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die ausführlicheren Informationen im Bauernblatt Ende Januar 2016.

Sarnen, 10. Dezember 2015

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Kursangebot

Umstellungsmodul Biolandbau

Datum/Zeit: Do, 14. Januar 2016, Alberswil LU
Mo, 8. Februar 2016, Münsingen BE
Mo, 7. März 2016, Rickenbach LU
Mo, 18. April 2016, Langenthal BE
Mo, 9. Mai 2016, Münsingen BE

Referent: Niklaus Sommer, Inforama Emmental

Kosten: Fr. 60.– pro Tag

Anmeldung: Jeweils einen Monat vor Kurstag an Inforama Emmental:
Telefon 062 916 01 01

Organisator: Inforama Emmental
Hinweis: Jeder Kurstag ist einzeln wählbar. Für Bio-Suisse-Umstellungsbetriebe sind zwei Kurstage obligatorisch.

Sarnen, 9. Dezember 2015

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Jugend und Sport. Kantonales Schneesportlager Obwalden 2016

In der 2. Fasnachtsferienwoche 2016 findet wiederum das legendäre kantonale Schneesportlager Obwalden auf der Melchsee-Frutt (Bonistock) statt.

Den Teilnehmenden werden auf und neben den Pisten ein tolles Lagerambiente sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten.

Lagerdatum: 7.–12. Februar 2016

Lagerort: Bonistock, Melchsee-Frutt

Teilnehmer/-innen: Wintersportbegeisterte Mädchen und Knaben zwischen 10 und 14 Jahren (Jahrgänge 2002–2006), mit einer Grundbeherrschung ihres Schneesportgerätes

Kosten: mit Liftkarte CHF 283.–, ohne Liftkarte CHF 200.–

Aufnahme: Wir können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldungen berücksichtigen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, deshalb entscheidet die Lagerleitung über die Anmeldung.

Anmeldeformulare können bei der Abteilung Sport, Rütistrasse 3, Postfach 1105, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 45, sport@ow.ch oder in den Schulen bezogen werden.

Anmeldeschluss mit dem offiziellen Formular ist der *18. Dezember 2015*.

Sarnen, 26. November 2015

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2015

Mittwoch, 16. Dezember 2015 an der KSO

Alle Studierenden sind nach dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) verpflichtet, eine Maturaarbeit zu verfassen. In einem Zeitraum von über einem Jahr sind von 32 Maturandinnen und Maturanden verschiedene Arbeiten entstanden.

Sie sind am 16. Dezember 2015 herzlich eingeladen, an den Präsentationen dieser selbstständigen Projekte aus den sehr verschiedenen Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die vielfältigen Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich vor Beginn der Präsentation im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen und Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während einer Präsentation nicht erlaubt.

Um die Zeit zwischen den Präsentationen zu verkürzen, führen die Studierenden der 5. Klasse des Schwerpunktfachs Wirtschaft und Recht ein kleines Café im ersten Stock, wo auch die Präsentationen stattfinden. Der Erlös aus dem Verkauf von Kaffee und Kuchen wird für eine Exkursion im Rahmen des Schwerpunktfachs WiR eingesetzt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Schulleitung und Lehrerschaft

Vormittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
08.15	1.4	Wallimann Carole 6b	<i>Energy Drinks – Einfluss auf das Konzentrationsvermögen</i>
08.15	1.6	Sejdiu Leart 6b	<i>Lernaufgaben zum Impuls- und Energieerhaltungssatz</i>
08.15	1.22	von Wyl Melissa 6b	<i>Meine Erzählung</i>
08.15	1.24	Wannemacher Till 6a	<i>Mittelalterliches Messerschmieden</i>
08.15	1.28	Müller Raffaela 6a	<i>Langsamverkehr im Dorf Sarnen</i>
08.15	1.29	von Wyl Melanie 6a	<i>Theaterworkshop mit Kindern</i>
09.00	1.4	Odermatt Julia 6b	<i>3D-Modell der Biomembran</i>
09.00	1.6	Fankhauser Nico 6a	<i>Zukunft der Obwaldner Skigebiete</i>
09.00	1.22	Wallimann Severin 6a	<i>Modell der neuen Luftseilbahn Fräkmüntegg–Pilatus Kulm</i>
09.00	1.24	Halilaj Arbian 6b	<i>Wie lerne ich am besten eine Fremdsprache?</i>
09.00	1.28	Kuldija Ernard 6a	<i>Das Ende Jugoslawiens aus der Sicht einer Familie</i>
		09h30 Pause	09h30 Pause
10.00	1.4	Burch Selina 6a	<i>Stellenwert der Milch einst und heute</i>
10.00	1.6	Vogler Klemens 6a	<i>Vom Spielzeug zum Funktionsmodell – Umbau eines Baggers</i>
10.00	1.22	Inderbitzin Lea 6a	<i>Chabüsele – Ein Kurzfilm zum Klang von Schweizerdeutsch</i>
10.00	1.24	Nanculaf Lorenzo 6b	<i>Präventionskampagne gegen religiösen Extremismus</i>
10.00	1.28	Odermatt Marc 6a	<i>Steuerrevision Obwalden – Bilanz nach 10 Jahren</i>
10.00	1.29	Spichtig Laura 6b	<i>Untersuchung mit Ameisen</i>
		Mittagspause	Mittagspause

Nachmittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
13.45	1.4	<i>Fluri Ivan 6b & Mathiya-paranam Shivabaran 6a</i>	<i>Breakdance und Film</i>
13.45	1.6	<i>Terhorst Laurin 6b</i>	<i>Fotografie und ein Kalender</i>
13.45	1.22	<i>Padrone Federico 6b</i>	<i>Das Phänomen der Unterkühlung</i>
13.45	1.24	<i>Omlin Nina 6a</i>	<i>Bienensterben in Obwalden</i>
13.45	1.28	<i>Berchtold Emanuel 5b</i>	<i>Wandel der Symbolik des Berner Bären</i>
14.30	1.4	<i>Bucher Jessica 6a</i>	<i>Bau eines Mallet-Instruments mit eigener Klangfarbe</i>
14.30	1.6	<i>Durrer Gian-Luca 6a</i>	<i>Trixikon – Eine Tricksammlung zum Thema Unihockey</i>
14.30	1.22	<i>Windlin Lina 6b</i>	<i>Der Hausrotschwanz. Beobachten von Rotschwänzen.</i>
14.30	1.24	<i>Rohrer Esther 6a</i>	<i>Die Bedeutung von Freiheit</i>
14.30	1.28	<i>Kathriner Sina 6a</i>	<i>Spitzeblättern einfach erklärt</i>
		15h00 Pause	15h00 Pause
15.30	1.6	<i>Kaufmann Michele 6a</i>	<i>Veränderung markanter Dialekte „Lungerer- und Haslidiitsch“</i>
15.30	1.22	<i>Imfeld Eliane 6b</i>	<i>Planung und Durchführung zweier Gitarrenworkshops</i>
15.30	1.24	<i>Bieri Fabian 6b</i>	<i>Gemälde im Stil der Renaissance</i>
15.30	1.28	<i>Ansky Luise 5c</i>	<i>Scientific Illustration</i>

Sarnen, 10. Dezember 2015

Kantonsschule

Erwachsenenbildung

Gästehaus Kloster Bethanien

Weihnachten und Neujahr

Die Festtage gemeinsam mit der Hausgemeinschaft feiern.

Daten: 21. Dezember 2015 – 4. Januar 2016

Informationen und Anmeldung

Gästehaus Kloster Bethanien, Telefon 041 666 02 00

info@haus-bethanien.ch, www.haus-bethanien.ch

Familientreff Sarnen

ZischtiGS-Träff 2015

Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder (bis Kindergarten).

Daten: 15./22. Dezember 2015

Zeit: 9.00–11.00 Uhr

Ort: Pfarreisaal, Pfarreizentrum Sarnen

Informationen

Frauengemeinschaft Sarnen

Christa Schmitter, Enetriederstrasse 40, 6060 Sarnen

Mobile 079 587 23 07, Geschäft 041 666 21 63

Pro Senectute Obwalden

Mittagstisch in Stalden

Datum: Dienstag, 15. Dezember 2015
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Landgasthof Rössli
Kosten: Fr. 16.50, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Montagabend an Landgasthof Rössli,
Telefon 041 660 80 60

Mittagstisch in Engelberg mit adventlicher Bussbesinnung

Datum: Dienstag, 15. Dezember 2015
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Erlenhaus
Speziell: um 14.00 Uhr Eucharistiefeier mit adventlicher Buss-
besinnung
Anmeldung: bis am Montag, 16.00 Uhr an Telefon 041 639 65 65

Schulung SBB-Fahrplan und Ticket-Shop

Möchten Sie lernen, wie Sie mit Ihrem Laptop, Smartphone oder Tablet den Fahrplan der SBB abrufen und Billette kaufen können?

Datum: Mittwoch, 13. Januar 2016
Zeit: 14.00–16.00 Uhr
Kosten: keine (Kostenübernahme durch SBB)
Kursleitung: Mitarbeitende der SBB
Vorausgesetzt: Basiskenntnisse rund um Internet und Tablet oder Smartphone
Mitnehmen: Ihr Laptop oder iPad/Tablet oder Ihr Smartphone mit aufgeladenem Akku
Anmeldung: bis 16. Dezember 2015 bei Pro Senectute

Englisch – Für Anfänger mit Grundkenntnissen

Daten: jeweils Montag, 11./18./25. Januar 2016
1./15./22./29. Februar 2016
7. März 2016
Zeit: 14.00–15.45 Uhr (inkl. Pause)
Kosten: Fr. 200.– (exkl. Lehrmittel)
Kursleiter: Herbert Weibel, Kursleiter SVEB für Englisch
Vorausgesetzt: Sie können in englischer Sprache zum Beispiel ein Ge-
tränk bestellen und einfache Umgangsformen anwen-
den.
Anmeldung: bitte per sofort
Hinweise: Der Kurs wird ab dem 14. März 2016 fortgesetzt, dafür
wird eine erneute Anmeldung benötigt.

Mittagstisch in Sachseln

Datum: Donnerstag, 17. Dezember 2015
Zeit: 12.00 Uhr

Ort: Felsenheim, 6072 Sachseln
Kosten: Fr. 17.– inkl. Kaffee, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Mittwochabend bei R. Rainoni,
Telefon 041 660 35 04 oder Th. Halter,
Telefon 041 660 60 72

Mittagstisch in Sarnen

Datum: Donnerstag, 17. Dezember 2015
Zeit: 12.15 Uhr
Ort: Restaurant Obwaldnerhof, 6060 Sarnen
Kosten: Fr. 15.– ohne Getränke
Anmeldung: bis am Donnerstagvormittag bei Obwaldnerhof,
Telefon 041 660 18 17

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00 (oder auf unseren Telefonbeantworter)
info@ow.pro-senectute.ch, www.ow.pro-senectute.ch

Sarnen, 10. Dezember 2015

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Finanzen

A 11601	5x 4 Lekt. Mi, 17.02.2016 – 16.03.2016	Fr. 350.00
Finanzbuchhaltung 2	18.00 – 21.15 Uhr	
Mittelstufe 1	Peter Kempf	

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der drei Basis- und der acht Pflichtmodule und zwei (B) oder drei (HL) Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung «Bäuerin mit eidg. Fachausweis» oder «Haushaltleiterin mit eidg. Fachausweis» vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2015/2016 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflichtmodule Bäuerin		
H 11610 Direktvermarktung	Fr, 40 Lektionen, 08.01.16 – 19.02.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 380.00
H 11611 Ernährung und Verpflegung II	Do, 60 Lektionen, 14.01.16 – 02.06.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 530.00 (exkl. Material)
H 11612 Familie und Gesellschaft	Do, 40 Lektionen, 07.01.16 – 16.06.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 350.00
H 11613 Gartenbau Frühling/Sommer	Di, 40 Lektionen, 22.03.16 – 07.06.16 Trudi Berchtold	Fr. 300.00
H 11614 Haushaltführung	Di, 40 Lektionen, 22.03.16 – 07.06.16 Ursula Christen Jödicke	Fr. 350.00 (exkl. Material)
H 11615 (Landwirtschaftliches) Recht	Do, 40 Lektionen, 18.02.16 – 30.06.16 Michel Camenzind	Fr. 350.00
Wahlmodule Bäuerin		
H 11616 Rindviehhaltung	Fr, 40 Lektionen, 26.02.16 – 03.06.16 Susanne Müller-Kilchenmann	Fr. 350.00
H 11617 Textiles Gestalten	Mo, 60 Lektionen, 15.02.16 – 13.06.16 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)
H 11618 Kleintierhaltung	Fr, 40 Lektionen, 26.02.16 – 03.06.16 Marcella Jauner	Fr. 350.00
Pflichtmodul Haushalteilerin		
H 11611 Ernährung und Verpflegung II	Do, 60 Lektionen, 14.01.16 – 02.06.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 530.00 (exkl. Material)
H 11612 Familie und Gesellschaft	Do, 40 Lektionen, 07.01.16 – 16.06.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 350.00
H 11614 Haushaltführung	Di, 40 Lektionen, 22.03.16 – 07.06.16 Ursula Christen Jödicke	Fr. 350.00 (exkl. Material)
H 11615 (Landwirtschaftliches) Recht	Do, 40 Lektionen, 18.02.16 – 30.06.16 Michel Camenzind	Fr. 350.00
Wahlmodule Haushalteilerin		
H 11610 Direktvermarktung	Fr, 40 Lektionen, 08.01.16 – 19.02.16 Barbara Joller-Graf	Fr. 380.00
H 11613 Gartenbau Frühling/Sommer	Di, 40 Lektionen, 22.03.16 – 07.06.16 Trudi Berchtold	Fr. 300.00
H11617 Textiles Gestalten	Mo, 60 Lektionen, 15.02.16 – 13.06.16 Ursula Christen Jödicke	Fr. 530.00 (exkl. Material)

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung. Zweimal jährlich bieten wir, bei genügend Anmeldungen, einen umfangreichen Einstufungstest ab B1 in Englisch an. Anmeldung ist erforderlich.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen.
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

50+ Kurse			
A0–A1	Englisch 50+ 1. Semester S 11641	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, 09.15 – 10.45 Uhr Maria Dänzer	Fr. 380.00/320.00
A1	Englisch 50+ 6. Semester S 11642	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, 08.00 – 09.45 Uhr Maria Dänzer	Fr. 380.00/320.00
B1	Englisch 50+ Conversation Medium S 11643	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, 09.45 – 11.30 Uhr Maria Dänzer	Fr. 380.00
Chinesisch			
A0–A1	Chinesisch 1. Semester S 11601	12x 2 Lekt. Di, 26.01.16 – 10.05.16, 19.45 – 21.15 Uhr Gina Hui Qing Albrecht	Fr. 380.00/320.00
A1	Chinesisch 2. Semester S 11602	12x 2 Lekt. Mo, 25.01.16 – 09.05.16, 18.00 – 19.30 Uhr Gina Hui Qing Albrecht	Fr. 380.00/320.00
A1	Chinesisch 3. Semester S 11603	12x 2 Lekt. Mo, 25.01.16 – 09.05.16, 19.45 – 21.15 Uhr Gina Hui Qing Albrecht	Fr. 380.00/320.00
	Chinesische Zeichen (Kalligraphie) S 11604	10x 2 Lekt. Di, 26.01.16 – 26.04.16, 18.00 – 19.30 Uhr Gina Hui Qing Albrecht	Fr. 320.00
Deutsch			
A1/1	Deutsch intensiv 2. Teil S 11611a	20x 4 Lekt. Mo/Mi, 18.01.16 – 20.04.16 13.30 – 16.45 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'468.00
A1/2	Deutsch intensiv 3. Teil S 11611b	19x 4 Lekt. Mo/Mi, 25.04.16 – 29.06.16 13.30 – 16.45 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'395.00
A1/1	Deutsch 1 (Abendkurs) S 11612	17x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 13.06.16, 18.00 – 19.30 Uhr Barbara Windlin	Fr. 540.00
A1/2	Deutsch 2 (Abendkurs) S 11613	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 08.06.16, 19.45 – 21.15 Uhr Barbara Windlin	Fr. 540.00
A1/2	Deutsch 2 (Abendkurs) S 11614	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 15.06.16, 19.45 – 21.15 Uhr Luzia Hirschi	Fr. 540.00
A2/1	Deutsch intensiv 3. Teil S 11615a	20x 3 Lekt. Di/Do, 19.01.16 – 21.04.16 15.10 – 17.25 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'100.00
A1/2	Deutsch intensiv 4. Teil S 11615b	18x 3 Lekt. Di/Do, 26.04.16 – 30.06.16 15.10 – 17.25 Uhr Patrizia Bode	Fr. 990.00

A1/2–A2	Deutsch mündlich (Abendkurs) S 11616a	8x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 21.03.16,	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 255.00
A1/2–A2	Deutsch mündlich (Abendkurs) S 11616b	9x 2 Lekt. Mo, 11.04.16 – 13.06.16,	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 285.00
A2/1	Deutsch 3 (Abendkurs) S 11617	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 08.06.16, Barbara Windlin	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 540.00
A2/2	Deutsch intensiv plus 1. Teil S 11618a	40x 2 Lekt. Mo/Di/Mi/Do, 18.01.16 – 21.04.16 13.30 – 15.00 Uhr Jacqueline Rainoni Patrizia Bode	Fr. 1'468.00
A2/2	Deutsch intensiv plus 2. Teil S 11618b	37x 2 Lekt. Mo/Di/Mi/Do, 25.04.16 – 30.06.16 13.30 – 15.00 Uhr Jacqueline Rainoni Patrizia Bode	Fr. 1'350.00
A2/2	Deutsch 4 (Abendkurs) S 11619	17x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 13.06.16, Barbara Windlin	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 540.00
B1/1	Deutsch intensiv 1. Teil S 11620a	9x 4 Lekt. Fr, 22.01.16 – 22.04.16, Patrizia Bode	13.30 – 16.45 Uhr Fr. 660.00
B1/1	Deutsch intensiv 2. Teil S 11620b	8x 4 Lekt. Fr, 29.04.16 – 01.07.16, Patrizia Bode	13.30 – 16.45 Uhr Fr. 587.00
B1/1a	Deutsch 5 (Morgenkurs) S 11621	17x 2 Lekt. Sa, 23.01.16 – 18.06.16, René Stalder	11.00 – 12.30 Uhr Fr. 540.00
B1/2a	Deutsch 7 (Morgenkurs) S 11622	17x 2 Lekt. Sa, 23.01.16 – 18.06.16, René Stalder	09.30 – 11.00 Uhr Fr. 540.00
B2/1a	Deutsch 9 (Morgenkurs) S 11623	17x 2 Lekt. Sa, 23.01.16 – 18.06.16, René Stalder	08.00 – 09.30 Uhr Fr. 540.00
B2/1b	Deutsch 10 (Abendkurs) S 11624	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 08.06.16, René Stalder	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 540.00
Englisch			
A0–A1	Englisch für Anfänger – langsam aufbauend S 11644	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Moria Maters	18.00 – 19.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1	Elementary 3. Semester S 11645	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Claudia Buzzoni	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A2	Conversation Basic S 11646	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Claudia Buzzoni	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00
A2	Pre-Intermediate 1. Semester S 11647	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Denver Robin	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
A2	Pre-Intermediate 2. Semester S 11648	12x 2 Lekt. Do, 21.01.16 – 12.05.16, Robin Denver	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A2	Pre-Intermediate 3. Semester S 11649	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Denver Robin	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00

A2	Pre-Intermediate 4. Semester S 11650	12x 2 Lekt. Mo, 15.02.16 – 23.05.16, Maria Dänzer	20.00 – 21.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
B1	Conversation Medium S 11651	12x 2 Lekt. Mo 15.02.16 – 23.05.16, Maria Dänzer	18.30 – 20.00 Uhr Fr. 380.00
B1	Conversation Medium S 11652	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Joanne Hochstrasser	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00
B1	Refresher 1. Semester S 11653	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Moria Maters	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
B1	Refresher 2. Semester S 11654	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Claudia Buzzoni	19.30 – 21.00 Uhr Fr. 380.00/320.00
B1	Refresher 3. Semester S 11655	12x 2 Lekt. Do, 21.01.16 – 12.05.16, Robin Denver	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
B1–C1	Einstufungstest Englisch S 11656	1x 4 Lekt. Mi, 16.12.15, Moiria Maters	18.00 – 21.00 Uhr Fr. 30.00
B2	Bridge to FCE 1. Semester S 11657	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Joanne Hochstrasser	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
B2	Bridge to FCE 2. Semester S 11658	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Julian Exshaw	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
B2	Cambridge First Certificate Course 1. Semester S 11659	15x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 25.05.16, Julian Exshaw Die Prüfungsgebühr, die Gebühr für das Mock-Examen sowie das Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 666.00
B2	Cambridge First Certificate Course 2. Semester S 11660	15x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 25.05.16, Julian Exshaw Die Prüfungsgebühr, die Gebühr für das Mock-Examen sowie das Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.	19.45 – 21.15 Uhr 666.00
B2	Cambridge Advanced Certificate Course S 11661	15x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 24.05.16, Julian Exshaw Die Prüfungsgebühr, die Gebühr für das Mock-Examen sowie das Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 666.00
B2–C1	Keep up your Advanced English (ohne Prüfungsziel) S 11662	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Joanne Hochstrasser	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00
Französisch			
A0–A1	Français S 11681	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Pascale Tholl	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
B1	Français S 11682	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Julien Ragot	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
Italienisch			
A0–A1	Italiano 1. Semester S 11691	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Nella Alario	18.00– 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1	Italiano 3. Semester S 11692	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Maria Lucia Fasanella	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00

A1–A2	Italiano 4. Semester S 11693	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Nella Alario	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1–A2	Italiano 5. Semester S 11694	12x 2 Lekt. Do, 21.01.16 – 12.05.16, Maria Lucia Fasanella	19.45 – 21.15 Uhr Fr.380.00/320.00
A2–B1	Italiano 8. Semester S 11695	12x 2 Lekt. Do, 21.01.16 – 12.05.16, Maria Lucia Fasanella	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00/320.00
C1	Conversazione S 11696	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Maria Lucia Fasanella	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00
B1–B2	Conversazione S 11697	12x 2 Lekt. Do, 21.01.16 – 12.05.16, Nella Alario	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00
Spanisch			
A0–A1	Español 1. Semester S 11671	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Maribel Cubino von Wyl	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1	Español 2. Semester S 11672a	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Cristina Suanzes Bucher	19.30 – 21.00 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1	Español 2. Semester S 11672b	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Cristina Suanzes Bucher	17.45 – 19.25 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1	Español 3. Semester S 11673	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Maribel Cubino von Wyl	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 380.00/320.00
A1–A2	Español 4. Semester S 11674	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Cristina Suanzes Bucher	17.45 – 19.25 Uhr Fr. 380.00/320.00
A2–B1	Conversación S 11675	12x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 04.05.16, Maribel Cubino von Wyl	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00
B1–B2	Conversación S 11676	12x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 02.05.16, Maribel Cubino von Wyl	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 380.00
B2	Conversación S 11677	12x 2 Lekt. Di, 19.01.16 – 03.05.16, Cristina Suanzes Bucher	19.30 – 21.00 Uhr Fr. 380.00

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11601	Samstag, 27.02.16 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11602	Samstag, 19.03.16 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Sprachstandsanalyse E 11603	Samstag, 23.04.16 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11604	Samstag, 18.06.16 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden. Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11620	6x Di, 19.04.16 – 24.05.2016,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00
---------	-------------------------------	---------------------------------

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11612	Dienstag, 23.02.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 11613	Dienstag, 31.05.16, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 11614	Dienstag, 07.06.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

☐ I _____ ☐ A _____ ☐ S _____

☐ Herr ☐ Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 10. Dezember 2015

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.bwz-ow.ch / bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Jagdverwaltung. Jagdzeiten 2016

Hochjagd: Do, 1. September 2016 bis Sa, 24. September 2016

Rehjagd: Mo, 3. Oktober 2016 bis Sa, 22. Oktober 2016

Niederjagd: Mo, 3. Oktober 2016 bis Mi, 30. November 2016

Wasserwildjagd: Mo, 3. Oktober 2016 bis Di, 28. Februar 2017

Winterjagd: Do, 1. Dezember 2016 bis Di, 28. Februar 2017

Sarnen, 2. Dezember 2015

Amt für Wald und Landschaft

Gerichte

Gerichtliches Verbot (P 15/073/I; P 15/074/I; P 15/075/I)

Unberechtigten wird gerichtlich verboten, die Parzellen Nrn. 2423, 2436 und 2440, Kapellenmattli, Grundbuch Alpnach, zu befahren und darauf Fahrzeuge abzustellen. Berechtigte sind nebst den Eigentümern, Mietern und Dienstbarkeitsberechtigten insbesondere Besucher der Liegenschaften Nrn. 2339, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2437 und 2438, GB Alpnach).

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 2'000.–.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung auf dem Grundstück beim Kantonsgerichtspräsidenten Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam (Art. 260 ZPO).

Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summaryverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 10. Dezember 2015

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Adventskonzert

Donnerstag, 17. Dezember 2015, Adventskonzert «Wiehnachtsstärnä» der Musikschule Sarnen, 18.00 Uhr, Aula Cher, Sarnen.

Sarnen, 10. Dezember 2015

Musikschule Sarnen

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Debitas Finance GmbH** (Debitas Finance Sàrl) (Debitas Finance Sagl) (Debitas Finance Ltd. liab. Co), *in Alpnach*, CHE-174.268.837, Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.11.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Inkasso und Finanzmanagement. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten, sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte, sowie Wertschriften erwerben, halten oder verwerten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, sowie Garantien und andere Sicherheiten stellen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 25.11.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dütschler, Patrick Pascal, von Rapperswil (BE), in Küsnacht (SZ), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1528 vom 26.11.2015/CHE-174.268.837/02511943

■ **AMSTROM AG**, *in Sachseln*, CHE-395.755.593, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2013, Publ. 7008038). Domizil neu: Ried Ost 2, 6074 Giswil. Tagesregister-Nr. 1529 vom 26.11.2015/CHE-395.755.593/02511945

■ **CoreInnovative GmbH in Liquidation**, *in Sachseln*, CHE-116.102.463, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 25.11.2015, Publ. 2501175). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schindlholzer, Bern-

hard, österreichischer Staatsangehöriger, in Feusisberg, Gesellschafter, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in St. Gallen].

Tagesregister-Nr. 1530 vom 26.11.2015/CHE-116.102.463/02511947

■ **Meixoarte GmbH**, *bisher in Risch*, CHE-349.758.631, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 203 vom 20.10.2015). Statutenänderung: 17.11.2015. Firma neu: **Meixoarte Holding GmbH**. Übersetzungen der Firma neu: (Meixoarte Holding S.à.r.l.) (Meixoarte Holding Ltd liab. Co). Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: c/o Centrallusitana Rolando Cardoso Faria, Brünigstrasse 121, 6060 Sarnen. Zweck neu: Verwaltung und Erwerb sowie Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen irgendwelcher Art, insbesondere an Immobiliengesellschaften; bezweckt ferner diese Unternehmungen zentral zu leiten, sie zu finanzieren, für sie Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen sowie weitere Dienstleistungen in diesem Bereich zu erbringen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, verwalten, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Tagesregister-Nr. 1531 vom 26.11.2015/CHE-349.758.631/02511949

■ **S & P AG**, *in Sarnen*, CHE-106.448.569, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 11.09.2015, Publ. 2368559). Firma neu: **S & P AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2015 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Willi Epp, Heidenbüelstrasse 29, 8352 Elsau. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aigner, Helmut, deutscher Staatsangehöriger, in Weinstadt (DE), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Willi Eugen, deutscher Staatsangehöriger, in Elsau, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Direktor, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1534 vom 26.11.2015/CHE-106.448.569/02511781

■ **Similasan Holding AG**, *in Sarnen*, CHE-100.031.691, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2014, Publ. 1901325). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Braun, Peter, von Wil (SG), in Basel, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Tagesregister-Nr. 1532 vom 26.11.2015/CHE-100.031.691/02511951

■ **Sina Consulting AG**, in *Engelberg*, CHE-113.851.858, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 09.10.2015, Publ. 2417169). Gemäss Verwaltungsrats-erklärung vom 13.11.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hoffmann & Co AG, in Basel, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Otten, Herbert, deutscher Staatsangehöriger, in Brissago, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1533 vom 26.11.2015/CHE-113.851.858/02511953

■ **Falcon Oil AG**, in *Sarnen*, CHE-387.992.984, Brünigstrasse 114, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 27.11.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Rohöl und Ölprodukten, sowie das Erbringen der damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann Grundstücke kaufen, verkaufen und bewirtschaften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 27.11.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Taylor, Maurice, von Carouge (GE), in Carouge (GE), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1535 vom 27.11.2015/CHE-387.992.984/02514141

■ **Aktiengesellschaft Hotel Melchsee**, in *Sarnen*, CHE-102.257.154, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 21.10.2014, Publ. 1779033). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Sempach].

Tagesregister-Nr. 1536 vom 27.11.2015/CHE-102.257.154/02514143

■ **Eberli Bau AG**, in *Sarnen*, CHE-106.828.216, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 21.05.2015, Publ. 2163217). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Sempach].

Tagesregister-Nr. 1537 vom 27.11.2015/CHE-106.828.216/02514145

■ **Eberli Entwicklung AG**, in *Sarnen*, CHE-400.957.213, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 23.07.2015, Publ. 2285193). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Sempach].

Tagesregister-Nr. 1538 vom 27.11.2015/CHE-400.957.213/02514147

■ **Engelberg-Titlis Veranstaltungen GmbH**, in Engelberg, CHE-101.180.804, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 17.02.2014, Publ. 1349605). Statutenänderung: 26.11.2015. Stammkapital neu: CHF 220'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Bei der Kapitalerhöhung vom 26.11.2015 wurde das Stammkapital von CHF 20'000.00 auf CHF 220'000.00 durch Ausgabe von 200 Stammanteilen zu CHF 1'000.00 erhöht. Qualifizierte Tatbestände neu: Verrechnung: Die Gesellschaft verrechnet bei der Kapitalerhöhung vom 26.11.2015 eine Forderung in der Höhe von CHF 100'000.00, wofür 100 Stammanteile zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Engelberg-Titlis Tourismus AG (CHE-104.991.377), in Engelberg, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 11'000.00 und mit 100 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 11'000.00]; Einwohnergemeinde Engelberg (CHE-115.079.933), in Engelberg, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 109 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 9 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 1539 vom 27.11.2015/CHE-101.180.804/02514149

■ **Grob Finance AG**, in Sarnen, CHE-107.508.375, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 12.11.2015, Publ. 2478221). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Chatelain, Daniel, von Tramelan, in Allschwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Heinrich, Anton, deutscher Staatsangehöriger, in Oberengstringen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 1540 vom 27.11.2015/CHE-107.508.375/02514181

■ **HUF Haus AG**, in Alpnach, CHE-114.541.900, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 102 vom 01.06.2015, Publ. 2178941). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Huf Haus, Inhaber Georg Huf & Co AG» (CHE-104.966.391) mit Sitz in Alpnach, gemäss Fusionsvertrag vom 19.11.2015 und Bilanz per 30.06.2015. Aktiven von CHF 7'849'893.96 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 6'749'893.96 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 1541 vom 27.11.2015/CHE-114.541.900/02514621

■ **Martin Rohrer V&R GmbH**, in Sachseln, CHE-115.791.724, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 02.07.2010, Publ. 5705716). Domizil neu: Degelholz 4, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 1542 vom 27.11.2015/CHE-115.791.724/02514183

■ **Seidenhof AG**, in Sarnen, CHE-100.568.850, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 21.10.2014, Publ. 1778987). Eingetragene Personen neu oder

mutierend: Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Sempach].

Tagesregister-Nr. 1543 vom 27.11.2015/CHE-100.568.850/02514185

■ **Wohnbaugenossenschaft Wohnen 50plus Obwalden, in Sarnen**, CHE-115.313.017, Genossenschaft (SHAB Nr. 97 vom 23.05.2013, Publ. 7197120). Firma neu: **Wohnbaugenossenschaft Wohnen 50plus Obwalden in Liquidation**. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der a.o. Genossenschafterversammlung vom 20.11.2015 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Anna, von Amriswil, in Sarnen, Kassierin + Aktuarin, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Kassierin, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Elsener, Beatrice, von Horw und Baar, in Sachseln, Co-Präsidentin, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Co-Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Hodel, Bernadette, von Buttisholz, in Sarnen, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Co-Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 1544 vom 27.11.2015/CHE-115.313.017/02514187

■ **Huf Haus, Inhaber Georg Huf & Co AG, in Alpnach**, CHE-104.966.391, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 30.11.2015, Publ. 2509111). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «HUF Haus AG» (CHE-114.541.900) mit Sitz in Alpnach über. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 1545 vom 27.11.2015/CHE-104.966.391/02514623

■ **Peter Jud, Restaurant Alpenhof, in Lungern**, CHE-356.720.740, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 168 vom 02.09.2013, Publ. 1054455). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1546 vom 27.11.2015/CHE-356.720.740/02514189

■ **Bau und Montage, Maurus von Ah, in Sarnen**, CHE-114.935.015, Bahnhofstrasse 11, 6056 Kägiswil, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Diverse Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau, Umgebungsarbeiten, Montagearbeiten. Eingetragene Personen: von Ah, Maurus, von Sachseln, in Kerns, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1547 vom 30.11.2015/CHE-114.935.015/02516345

■ **High Voltage Test Systems Consulting AG, in Sarnen**, CHE-413.293.813, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.11.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung, Projektleitung und Schulung im Bereich der Qualitätssicherung von elektrischen Anlagen und Komponenten und die Entwicklung von Mittel- und Hochspannungsprüfanlagen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie kommerzielle und finanzielle Transaktionen durchführen, mit denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind. Sie

kann Lizenzen, Patente, Erfindungen, Verfahren, Urheberrechte, Marken und andere Immaterialgüterrechte sowie Beteiligungen erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Sie kann weiter Wertschriften und Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 26.11.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Halter, Daniel, von Giswil, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Haas, Brigitte Marie-Anne, von Schüpfheim, in Mulhouse (FR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Haas, Bruno, von Schüpfheim, in Mulhouse (FR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1548 vom 30.11.2015/CHE-413.293.813/02516347

■ **fine dine gmbh, in Engelberg**, CHE-113.722.534, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 26.06.2014, Publ. 1575511). Statutenänderung: 27.11.2015. Firma neu: **Spannort Inn GmbH**.

Tagesregister-Nr. 1549 vom 30.11.2015/CHE-113.722.534/02516349

■ **le cocon gmbh, in Sarnen**, CHE-196.905.753, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2014, Publ. 1783467). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Henz-Eienberger, Sarah Patricia, von Malters, in Grindel, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmid, Silvia Maria, von Muttenz, in Sarnen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 17 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 12 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 1550 vom 30.11.2015/CHE-196.905.753/02516439

■ **Personalfürsorgestiftung der Josef Berwert AG, Bauunternehmung, in Sarnen**, CHE-111.971.635, Stiftung (SHAB Nr. 56 vom 22.03.2010, Publ. 5551868). Gemäss Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 13.03.2015 wird die Stiftung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB aufgehoben. Der Eintrag im Handelsregister wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1551 vom 30.11.2015/CHE-111.971.635/02516441

■ **BM Security GmbH, in Alpnach**, CHE-112.994.863, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2013, Publ. 1041671). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Stans im Handelsregister

des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1555 vom 01.12.2015/CHE-112.994.863/02519465

■ **Nuvula AG**, bisher in Eglisau, CHE-305.837.225, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2014, Publ. 1886757). Statutenänderung: 26.11.2015. Sitz neu: **Kerns**. Domizil neu: Flüelistrasse 13, 6064 Kerns. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kündig, Marco, von Bonstetten, in Eglisau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmidt, Rainer Robert, von Mels, in Geroldswil, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1552 vom 01.12.2015/CHE-305.837.225/02518985

■ **Osmotex AG**, in *Alpnach*, CHE-114.447.230, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 07.04.2015, Publ. 2080923). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Olafsson, Eirik, norwegischer Staatsangehöriger, in Straumsgrend (NO), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lucien, Eric, französischer Staatsangehöriger, in Châtel-Saint-Denis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Holter, Joacim, norwegischer Staatsangehöriger, in Bergen (NO), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Skjelten, Ole Jakob, norwegischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1558 vom 01.12.2015/CHE-114.447.230/02518995

■ **aaa advertising articles agency GmbH in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-112.111.380, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 17.06.2015, Publ. 2211875). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 13.10.2015 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1553 vom 01.12.2015/CHE-112.111.380/02518987

■ **Anderhalden Transport AG in Liquidation**, in *Sachseln*, CHE-109.328.803, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2011, Publ. 6418186). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 13.10.2015 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1554 vom 01.12.2015/CHE-109.328.803/02518989

■ **Britschgi GmbH in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-115.980.432, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 17.06.2015, Publ. 2211877). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts

des Kantons Obwalden vom 13.10.2015 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1556 vom 01.12.2015/CHE-115.980.432/02518991

■ **Elke Steffan QM Consulting, in Giswil**, CHE-115.647.642, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2010, Publ. 5622354). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1559 vom 01.12.2015/CHE-115.647.642/02518997

■ **Ideal Versicherung GmbH in Liquidation, in Engelberg**, CHE-436.320.378, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 98 vom 26.05.2015, Publ. 2167973). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 13.10.2015 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1557 vom 01.12.2015/CHE-436.320.378/02518993

■ **Sparkcap AG in Liquidation, in Sarnen**, CHE-113.874.948, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 15.07.2014, Publ. 1614067). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1560 vom 01.12.2015/CHE-113.874.948/02518999

Sarnen, 10. Dezember 2015

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern,
Telefon 041 926 09 85, Telefax 041 921 42 81,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5674 Expl. WEMF/SW, Basis 2014/2015

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.